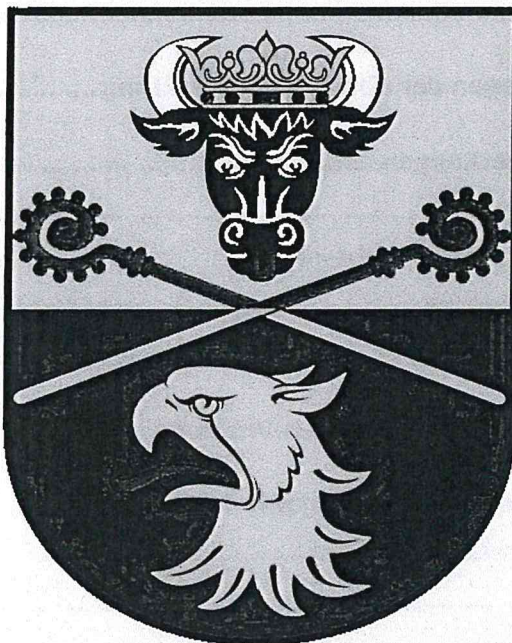


---

**Landkreis Rostock  
Gemeindeprüfungsamt**



**Überörtliche Prüfung  
nach dem Kommunalprüfgesetz des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V)  
Schlussbericht für die Gemeinde  
Bentwisch**

15.07.2020

**Prüfer: Herr Meyer, Frau Pagels, Herr Waterstradt, Herr Sättler**

Anschrift: Landkreis Rostock, Hauptsitz Güstrow, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, Telefon: 03843 755-0

Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt, Außenstelle Bad Doberan, August-Bebel-Str. 3

18209 Bad Doberan, Telefon 03843 755-14000

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Ansichtenverzeichnis.....</b>	<b>4</b>
<b>Ansichtenverzeichnis.....</b>	<b>4</b>
<b>Tabellenverzeichnis.....</b>	<b>4</b>
<b>1. Gesetzliche Grundlagen der überörtlichen Prüfung.....</b>	<b>5</b>
<b>2. Allgemeine Vorbemerkungen .....</b>	<b>5</b>
2.1 Prüfungsauftrag.....	5
2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen.....	5
2.3 Allgemeine Darstellung.....	6
2.4 Wirtschaftliche Darstellung .....	7
<b>3. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen.....</b>	<b>7</b>
<b>4. Prüfung der doppischen Haushaltsjahre 2014 - 2017 .....</b>	<b>9</b>
4.1 Richtlinien, Dienstanweisungen.....	9
4.2 Buchführung.....	9
4.3 Anordnungswesen .....	9
<b>5. Grundlagen der Haushaltswirtschaft .....</b>	<b>11</b>
5.1 Haushaltssatzungen 2014 – 2017 .....	11
5.2 Haushaltsplan / Nachtragshaushaltsplan 2017 .....	12
5.3 Teilhaushalte .....	13
5.4 Jahresabschlüsse 2014-2017 .....	13
5.5 Jahresergebnisse/Ergebnisvorträge.....	14
<b>6. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 .....</b>	<b>15</b>
6.1 Ergebnisrechnung .....	15
6.1.1 Ordentliche Erträge .....	15
6.1.2 Ordentliche Aufwendungen.....	16
6.1.3 Jahresergebnis.....	17
6.2 Finanzrechnung .....	17
6.2.1 Ordentliche Einzahlungen .....	17
6.2.2 Ordentliche Auszahlungen.....	18
6.2.3 Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen .....	19
6.2.4 Einzahlungen für Investitionstätigkeit .....	19
6.2.5 Auszahlungen für Investitionstätigkeit .....	19

6.2.6	Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen .....	20
6.3	Bilanz.....	20
6.3.1	Aktiva.....	21
6.3.2	Passiva .....	22
6.4	Anhang/Anlagen zum Jahresabschluss .....	24
<b>7.</b>	<b>Sonstige Prüfungsfeststellungen .....</b>	<b>25</b>
7.1	Aufwandsentschädigungen/entgangener Arbeitsverdienst .....	25
7.1.1	Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Entschädigungsverordnung M-V .....	25
7.1.2	Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen nach der Entschädigungsverordnung M-V .....	25
7.1.3	Aufwandsentschädigungen gemäß Feuerwehrentschädigungsverordnung M-V (FwEntschVO M-V) .....	25
7.2	Vergabe .....	26
7.3	Unternehmensbeteiligungen .....	27
7.3.1	Bentwisch GmbH.....	27
7.3.2	Innovations- und Trendcenter GmbH (ITC).....	30
<b>8.</b>	<b>Schlussbemerkungen .....</b>	<b>31</b>

---

### **Ansichtenverzeichnis**

Ansicht 1:	ordentliche Erträge 2017 in TEUR	16
Ansicht 2:	ordentliche Aufwendungen 2017 in TEUR	16
Ansicht 3:	ordentliche Einzahlungen 2017 in TEUR	18
Ansicht 4:	ordentliche Auszahlungen 2017 in TEUR	18
Ansicht 5:	Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2017 in TEUR	19
Ansicht 6:	Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2017 in TEUR	20
Ansicht 7:	Aktiva 2017	21
Ansicht 8:	Passiva 2017	23
Ansicht 9:	Entwicklung ausgewählter Aufwendungen im Betrachtungszeitraum	28
Ansicht 10:	Beziehungen der Gesellschaften untereinander	29
Ansicht 10:	Entwicklung des Jahresergebnisses und der Liquidien Mittel	30
Ansicht 11:	Darstellung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen:	31

### **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Übersicht Haushaltssatzungen	11
Tabelle 2:	Übersicht Jahresabschlüsse	13
Tabelle 3:	Aktiva	21
Tabelle 4:	Passiva	22

---

## 1. Gesetzliche Grundlagen der überörtlichen Prüfung

Die überörtliche Prüfung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen

- der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils gültigen Fassung;
- des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (KomDoppikEG M-V);
- der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) in der jeweils gültigen Fassung;
- der Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO-Doppik) in der jeweils gültigen Fassung;
- des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) in der jeweils gültigen Fassung;
- der Verwaltungsvorschrift zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik des Ministeriums für Inneres und Sport in der jeweils gültigen Fassung;
- des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesreisekostengesetz – LRKG M-V) vom 03.06.1998 in der jeweils gültigen Fassung;
- der Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz vom 04.05.2011
- des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V (BrSchG M-V) vom 21.12.2015;
- der Entschädigungsverordnung M-V (EntschVO M-V) vom 04.05.2016;
- der Feuerwehrentschädigungsverordnung M-V (FwEntschVO M-V) vom 28.11.2013;
- des Vergabegesetzes M-V einschließlich der Durchführungsverordnung, den Vergabe- und Vertragsordnungen (VOL & VOB) sowie des Wertgrenzenerlasses in der jeweils gültigen Fassung.

## 2. Allgemeine Vorbemerkungen

### 2.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 4 i. V. m. § 6 KPG M-V wird die überörtliche Prüfung der Gemeinde Bentwisch durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rostock in seiner Aufgabe als Gemeindeprüfungsamt wahrgenommen.

### 2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Dem Amt Rostocker Heide wurde die Prüfungsanmeldung für die Gemeinde Bentwisch unter dem 29.01.2020 zugeleitet. Die Eingangsbesprechung, in der die Verwaltung über Prüfungsziele und Prüfungsverlauf informiert wurde, fand am 04.03.2020 statt. Die Prüfung erfolgte vom 04.03.2020 bis zum 19.06.2020 mit Unterbrechungen im Amt Rostocker Heide und in den Diensträumen des Gemeindeprüfungsamtes.

Entsprechend § 1 (1) des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (KomDoppikEG M-V) führen alle Gemeinden ab dem Haushaltsjahr 2012 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden (Doppik). Das neue

kommunale Haushalts- und Rechnungswesen wurde in der Gemeinde Bentwisch entsprechend der gesetzlichen Vorgabe zum 01.01.2012 eingeführt.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird. Für diese Beurteilung wurden die Haushaltsjahre 2014 bis 2017 herangezogen, wobei 2017 das Hauptprüfungsjahr bildete.

Im Prüfungsumfang enthalten waren außerdem die Prüfung der Entschädigungszahlungen an die für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen, die Erstattung von Reisekosten und Wegstreckenentschädigungen sowie auch die Prüfung von Vergabeverfahren. Weiterhin wurden die Unternehmensbeteiligungen der Gemeinde Bentwisch betrachtet.

Die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit der Gemeinde soll alle vier Jahre einmal durchgeführt werden. Diese Frist konnte aus Kapazitätsgründen nicht eingehalten werden. Eine künftig zeitnähere Prüfung wird angestrebt.

### 2.3 Allgemeine Darstellung

Gemeinden unter 5.000 Einwohner müssen in Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich einem Amt angehören. Die Gemeinde Bentwisch gehört zum Amt Rostocker Heide.

Das Gemeindegebiet umfasst 14,74 km<sup>2</sup>. Zum Gebiet der Gemeinde Bentwisch zählen die Ortsteile Albertsdorf, Goorstorf, Harmstorf, Klein Bartelsdorf, Klein Bentwisch, Neu Bartelsdorf und Neu Harmstorf.

Die Zusammensetzung der Bevölkerung ist für eine Kommune und ihre gegenwärtige und zukünftige Entwicklung wesentlich. Setzt man den 31. Dezember 2007 als Bezugspunkt an, hat sich die Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz) in der Gemeinde Bentwisch wie folgt verändert:

Einwohner am 31.12.2007:	2.558
Einwohner am 31.12.2012:	2.439
Einwohner am 31.12.2017:	2.426

In den vergangenen 10 Jahren ist ein Rückgang von bis zu 132 Einwohnern zu verzeichnen.

Die Gemeinde Bentwisch verfügt über

- ein Gemeindezentrum „Das Bürgerhaus“
- eine Grundschule
- 2 Kindertagesstätten
- einen Gewerbepark
- ein Innovations- und Trendcenter (ITC)
- eine freiwillige Feuerwehr
- einen kommunalen Friedhof mit Trauerhalle
- ein Sportforum (Mehrzweckhalle).

Im Jahr 2017 waren bei der Gemeinde Bentwisch 1 Schulsekretärin (0,625 VZÄ), 1 Hausmeister (0,25 VZÄ) und 1 Gemeindearbeiter (0,75 VZÄ) angestellt.

Die Gemeinde Bentwisch war 2017 u.a. Mitglied im Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V. und im Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Rostock. Weiterhin bestehen u.a. Mitgliedschaften im Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.ON E.DIS AG, im Warnow- Wasser- und Abwasserverband (WWAV) sowie im Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow Küste“.

## 2.4 Wirtschaftliche Darstellung

Die Gemeinde Bentwisch weist 2017 bei einem Bilanzvolumen von 31.527.236,64 € ein Eigenkapital in Höhe von 24.551.637,11 € aus. Die Eigenkapitalquote beträgt somit 77,87 % und hat sich gegenüber dem Vorjahr (75,70 %) um 2,17 Prozentpunkte erhöht.

Die Finanzrechnung schließt mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 1.793.712,66 € ab. Die Kredittilgung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erfolgte in Höhe von 9.800,00 €.

Der Jahresüberschuss der Ergebnisrechnung beträgt zum 31.12.2017 insgesamt 1.767.206,35 €.

Zum Jahresabschluss 2017 bestanden in der Gemeinde Bentwisch Verbindlichkeiten in Höhe von 251.316,04 €. Hierbei handelt es sich zum größten Teil um Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von insgesamt 102.824,10 € sowie Verbindlichkeiten gegenüber dem öffentlichen Bereich (Kredite beim Landesförderinstitut) in Höhe von 73.449,64 €.

Die liquiden Mittel der Gemeinde beliefen sich per 31.12.2017 auf 5.518.783,88 € und werden in der Bilanz als Forderung gegenüber dem Amt aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand richtig ausgewiesen.

Für das Erhebungsjahr 2017 wurde die Gemeinde Bentwisch im Ergebnis der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit auf Grundlage von Haushaltskennzahlen und Haushaltskriterien zum Haushaltsausgleich, zur Verschuldung und sonstigen wesentlichen finanziellen Risiken im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum durch das rechnerunterstützte Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON) in die Leistungsgruppe „gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit“ eingestuft.

## 3. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Die Buchführung erfolgte im Wesentlichen ordnungsgemäß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Kassengeschäfte werden ordnungsgemäß geführt.

Die Prüfung des Belegwesens führte zu Feststellungen bezüglich der Verwendung von Mitteln im Rahmen der Repräsentation der Gemeinde.

Die Haushaltssatzungen für die Jahre 2014 bis 2017 traten nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres in Kraft. Folglich befand sich die Gemeinde in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung. Bei der stichprobenartigen Belegkontrolle für das Haushaltsjahr 2017 wurden keine Verstöße festgestellt.

Die Jahresabschlüsse 2014 - 2017 wurden nicht innerhalb der in § 60 (4) KV M-V festgelegten Frist von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt. Des Weiteren wurden die Jahresabschlüsse von der Gemeindevertretung nicht gemäß § 60 (5) KV M-V bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres beschlossen.

Die Prüfungen der Jahresabschlüsse 2014 - 2017 erfolgten durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Rostocker Heide und entsprachen § 3a KPG M-V. Das Ergebnis der Prüfungen wurde jeweils in einem Bestätigungsvermerk zusammengefasst. Eine Vollständigkeitserklärung wurde für die Jahresabschlüsse 2014, 2015 und 2017 nicht vor Beginn der Prüfung eingeholt.

Der zur Prüfung herangezogene Jahresabschluss 2017 wurde aus den Büchern und den sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen des Amtes entwickelt.

Der Rechenschaftsbericht und der Anhang entsprechen den §§ 48 und 49 der GemHVO-Doppik. Die Anlagen sind vollständig vorhanden.

In der Verbindlichkeitenübersicht werden die Restlaufzeiten nicht korrekt ausgewiesen. Aus der Übersicht ist nicht die Höhe der zu erbringenden Tilgungsleistung in den Folgejahren zu erkennen. Die Aufteilung nach Restlaufzeit ist nicht vollständig erfolgt.

Die Abschreibungen der Sonderposten und die Restbuchwerte zum Ende der Haushaltsjahre 2016 und 2017 werden in der Anlagenübersicht mit negativen Vorzeichen dargestellt. Die Darstellung sollte korrigiert werden.

Die Forderungsübersicht enthält als Nominalwert den um Wertberichtigungen bereinigten Forderungsbestand. Wertberichtigungen sind gesondert auszuweisen und nicht vorab zu verrechnen.

Die Zuordnung von Konten erfolgte nicht immer entsprechend des verbindlich vorgeschriebenen Kontenrahmenplanes.

Die Bilanzierung von Mitgliedschaften in Zweckverbänden und sonstigen kommunalen Verbänden hat künftig unter der Bilanzposition 1.3.5 zu erfolgen.

Die Wertberichtigungen der Forderungen wurden in der Bilanz teilweise falsche Kontierungen zugeordnet. Dies ist zu korrigieren.

Die ausgewiesenen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und auf Sachanlagen in der Anlagenübersicht stimmen nicht mit den Abschreibungen in der Ergebnisrechnung überein. Dies ist auf eine falsche Kontenzuordnung zurückzuführen und künftig zu beachten.

Rückstellungen für Maßnahmen der Instandsetzung müssen am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein. Eine Übertragung von Haushaltsmitteln durch die Bildung von Rückstellungen für zukünftige Anschaffungs- und Herstellungskosten ist unzulässig.

Gemäß § 26 (12) der GemHVO-Doppik sind die Bücher durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen. Das beinhaltet laut Praxishilfe zur Jahresabschlussprüfung, dass Jahresabschluss und Anlagen mit dem Prüfbericht fest zu verbinden sind. Dies ist nicht erfolgt.

Im Rahmen der Prüfung des Anordnungswesens sind folgende Beanstandungen zu erheben:

Die Prüfung des Belegwesens führte zu Feststellungen bezüglich der Verwendung von Mitteln im Rahmen der Repräsentation der Gemeinde.

Um dem § 43 KV gerecht zu werden, sollte für die Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Gemeinde eine verbindliche Verfahrensweise festgelegt werden, um ein gleichmäßiges Verwaltungshandeln zu gewährleisten.

Für die Zahlung von Kinderbegrüßungsgeld sollte die Gemeindevertretung einen separaten Beschluss fassen, worin die Voraussetzungen zum Erhalt des Begrüßungsgeldes im Sinne einer Gleichbehandlung festgehalten werden. Des Weiteren sollten Zuschüsse für den Kauf von alkoholischen Getränken aus öffentlichen Mitteln unterbleiben.

Die Prüfung der gezahlten Aufwandsentschädigungen an die ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde, einschließlich des Bereichs der Freiwilligen Feuerwehr, führte zur Feststellung von Nachzahlungsansprüchen sitzungsbezogener Aufwandsentschädigungen.

Im Bereich der Feuerwehr erfolgte die Berufung in ein Ehrenamt abweichend von der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer der Amtszeit und eine Erstattung entgangenen Arbeitsverdienstes ohne Rechtsgrundlage.

Daneben wird empfohlen, die Entschädigungssätze für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr in die Hauptsatzung aufzunehmen, um alle gemeindlich festzusetzenden Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige zusammenzuführen.

Die Buchung der Zahlung für entgangenen Arbeitsverdienst erfolgte in Abweichung zum landeseinheitlichen Kontenrahmenplan.

Bei der geprüften Vergabe wurde gegen einzelne Bestimmungen der VOL/A verstoßen. Die Durchführung eines fairen und transparenten Wettbewerbs ist folglich nicht bestätigt worden.



#### **4. Prüfung der doppelten Haushaltsjahre 2014 - 2017**

Gemäß § 43 (4) KV M-V ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant.

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen des etatzberechtigten Organs, geführt worden sind.

Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören.

Entsprechend § 43 (5) KV M-V ist das Rechnungswesen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind zu beachten.

Das Rechnungswesen entspricht den Bedürfnissen einer Verwaltungsbehörde dieser Größenordnung. Es kann relevante Informationen zeitnah liefern.

##### **4.1 Richtlinien, Dienstanweisungen**

Zu beachtende Vorschriften ergeben sich nicht nur aus Gesetzen und Verordnungen, sondern auch aus Verwaltungsvorschriften und innerbehördlichen Regelungen, insbesondere aus Dienstanweisungen und dergleichen.

Da das Amt Rostocker Heide die amtsangehörigen Gemeinden verwaltet bzw. die Kassengeschäfte für sie wahrnimmt, werden die Dienstanweisungen auch durch das Amt erlassen. Diese haben auch Einfluss auf eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung in den Gemeinden.

Das zentrale Instrument für ein funktionierendes IKS stellen dabei die nach GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik zu erlassenden Dienstanweisungen für das Finanz- und Kassenwesen dar.

Das Amt Rostocker Heide und die Gemeinde Bentwisch haben diverse erforderliche Dienstanweisungen erlassen.

##### **4.2 Buchführung**

Die Buchführung und die Jahresabschlussbuchungen erfolgten unter Anwendung des EDV-Buchführungssystems H&H pro Doppik.

Die Bücher sind nach den Regeln der doppelten Buchführung geführt worden.

##### **4.3 Anordnungswesen**

Das Anordnungswesen stellt das Bindeglied zwischen der Haushaltswirtschaft einerseits und dem Kassen- und Rechnungswesen andererseits dar. Insofern kommt der Frage, inwieweit im Anordnungswesen ordnungsgemäß und sachgerecht verfahren wird, grundsätzliche Bedeutung zu. Insbesondere stellt dies die Grundvoraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung dar.

Um die Anordnungspraxis der Gemeinde zu untersuchen, wurden daher Einzelbelege aus dem Jahr 2017 stichprobenweise geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wird Folgendes festgestellt:

Die Gemeinde Bentwisch hat im Produkt 11104 Aufwendungen für Repräsentationen in Höhe von 700,00 € veranschlagt, von denen insgesamt 531,16 € in Anspruch genommen wurden. Bei Aufwendungen für Repräsentationen handelt es sich um Ausgaben, die bei offiziellen Anlässen mit kommunalpolitischer Bedeutung, die eindeutig nach außen gerichtet sind, anfallen und denen ein dienstlicher Zweck zugrunde liegt. Dabei ist grundsätzlich auf eine wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu achten, da Aufwendungen für Repräsentationszwecke in besonderem Maße einer kritischen Betrachtung durch die Öffentlichkeit unterliegen.

Die Prüfung der aus Repräsentationsmitteln geleisteten Ausgaben ergab, dass die genannten Voraussetzungen bei einzelnen Ausgaben nicht immer gegeben waren. Kritisch zu betrachten sind u. a. das Mittagessen (47,40 EUR) der Bürgermeisterin mit der Leiterin des Fachbereiches „zentrale Dienste“ 14.02.2017, in welchem eine „Beratung über Widersprüche zu Beschlüssen der Gemeindevertretung und sonstige Verwaltungsangelegenheiten“ stattfand. Auch sind sämtliche Ausgaben für Blumensträuße zu den Seniorengeburtstagen zu beanstanden. Die Bewirtung von Mitarbeitern der Amtsverwaltung und der Kauf von Blumensträußen aus Mitteln für Repräsentation sind unzulässig. Die Möglichkeit, solche Ausgaben in anderen Produkten zu veranschlagen, bleibt hiervon unberührt.

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht öffentlich bekannt gemacht, so darf die Gemeinde gemäß § 49 (1) Nr. 1 KV M-V nur die Aufwendungen tätigen oder Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie gesetzlich oder bei Beginn des Haushaltsjahres vertraglich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind (vorläufige Haushaltsführung).

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Bentwisch wurde von der Gemeindevertretung am 15.12.2016 beschlossen und auf der Internetseite des Amtes Rostocker Heide am 19.01.2017 öffentlich bekannt gemacht. Bis zur Veröffentlichung durften Aufwendungen und Auszahlungen von der Gemeinde somit nur unter Berücksichtigung der Vorgaben für die vorläufige Haushaltsführung entsprechend § 49 (1) Nr. 1 KV M-V getätigt werden.

Das Gemeindeprüfungsamt stellte im Zuge seiner Belegprüfung diesbezüglich keine Verstöße fest.

Die Haushaltswirtschaft ist grundsätzlich sparsam und wirtschaftlich zu führen. Möglichkeiten der Reduzierung von Aufwendungen sind durch die Gemeinde konsequent zu nutzen. Hier ist unter anderem auf die Möglichkeit von Preisnachlässen bei Zahlung innerhalb bestimmter Fristen (Skonto) zu verweisen, welche durch einige Lieferanten angeboten wird. Diese Möglichkeit wurde durch die Gemeinde Bentwisch überwiegend genutzt.

Die Belegprüfung erstreckte sich auch auf die Prüfung der Abrechnung von Dienstreisen und Dienstfahrten. Diese ergab keine Beanstandungen.

Zuweisungen und Zuschüsse sind Formen von Zuwendungen und stellen Finanzhilfen der Gemeinde zur Erfüllung bestimmter Zwecke des Empfängers dar. Die Gemeinde Bentwisch gewährte im Haushaltsjahr 2017 Zuweisungen und Zuschüsse an verschiedene Institutionen. Weder das Amt Rostocker Heide noch die Gemeinde Bentwisch haben Regelungen zum Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren für die Gewährung von Zuwendungen getroffen. Diverse Zuwendungen wurden seitens des Amtes entsprechend gestellter Anträge im Haushalt der Gemeinde veranschlagt. Die Gemeindevertretung entschied über diese Zuwendungen im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplan. Sachentscheidungen in Einzelfällen wurden nicht getroffen.

Veranschlagungen im Haushaltsplan haben keine Bindungswirkung, sie stellen lediglich Ermächtigungen dar. Entsprechend § 46 (6) KV M-V werden durch die Veranschlagung keine Ansprüche Dritter begründet. Der Gemeinde wird empfohlen, in Zusammenarbeit mit dem Amt die Verfahrensweise für die Gewährung von Zuwendungen zu regeln. Insbesondere sollte dabei auf die Zuständigkeiten für die Bewilligung sowie ausschließlich auf Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Gegenstand der Förderung, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Voraussetzungen und besondere Bestimmungen (Auflagen, Nebenstimmungen) eingegangen werden.

Diese rechtlichen Bestimmungen sollen dazu beitragen, dass der Förderzweck erreicht und die Zweckerreichung kontrolliert wird. Zweckentfremdungen von Fördergeldern und ungewollte Doppelförderungen durch die Gemeinde und weitere Förderstellen werden vermieden. Die Rechtssicherheit des Verwaltungshandelns wird auf diese Weise für den Zuwendungsempfänger, die Gemeinde als Zuwendungsgeberin und für die Verwaltungsmitarbeiter als Förderstellen erhöht.

Die Gemeinde Bentwisch zahlte im Haushaltsjahr 2017 Kinderbegrüßungsgeld in Höhe von 100,00 € an jedes neugeborene Kind (Einwohner der Gemeinde). Im Haushalt 2017 wurden dafür Mittel unter 35100.5415900 in Höhe von insgesamt 2.000,00 EUR eingestellt. Den geprüften

Belegen ist zu entnehmen, dass offensichtlich vor Auszahlung des Begrüßungsgeldes durch die Eltern ein entsprechender Antrag einzureichen sowie ein Nachweis über den Kauf von Kinderbedarf zu erbringen ist. Einen Beschluss, aus welchem sich die Höhe und die Voraussetzungen für den Erhalt des Begrüßungsgeldes ergibt, fasste die Gemeindevertretung nicht. Einzig aus den Erläuterungen zum o.g. Haushaltskonto ist ersichtlich, dass die Höhe des Begrüßungsgeldes je Kind 100,00 EUR beträgt.

Im Sinne einer ordnungsgemäßen Bearbeitung, auch im Hinblick auf einzureichende Nachweise der Eltern, wird empfohlen, die Voraussetzungen sowie die Höhe des Kinderbegrüßungsgeldes in einem separaten Beschluss der Gemeindevertretung zu fassen.

Im Haushalt 2017 wurden des Weiteren Zuschüsse bzw. Zuweisungen in Höhe von 9.000,00 EUR unter 12600.5419000 für die Kameradschaftskasse der Feuerwehr bereitgestellt. Bei der Belegprüfung ist eine Auszahlung in Höhe von 925,30 EUR teils zu beanstanden. Aus den vorhandenen Belegen ist ersichtlich, dass eine Schifffahrt inkl. Bewirtung für 47 Personen am 23.09.2017 stattfand. Der Anteil der Bewirtung beläuft sich auf 425,30 EUR. Zu beanstanden ist diesbezüglich, dass ein Großteil der Bewirtung alkoholische Getränke beinhaltet (Bier, Havana, Vodka, Cocktails, Liköre). Der Kauf alkoholischer Getränke aus öffentlichen Geldern ist bedenklich und zu beanstanden.

Zusammenfassend waren die überprüften Belege regelmäßig angeordnet sowie sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet.

Zur Führung einer übersichtlichen und vergleichbaren Haushaltswirtschaft waren für die kommunalen Haushalte der für verbindlich in den Verwaltungsvorschriften vom 08. Dezember 2008 festgeschriebene Kontenrahmenplan und Produktrahmenplan anzuwenden. Bei der Belegprüfung wurde festgestellt, dass die Zuordnung entsprechend den oben genannten Vorschriften erfolgte.

## 5. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

### 5.1 Haushaltssatzungen 2014 – 2017

Bentwisch	2014	2015	2016	2017
Beschluss GV HH-Plan / HH-Satzung	27.02.2014	12.02.2015	04.02.2016	15.12.2016
Datum der Genehmigung durch RAB	genehmigungsfrei	genehmigungsfrei	genehmigungsfrei	genehmigungsfrei
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	19.03.2014	13.03.2015	24.02.2016	19.01.2017
Wo erfolgte die öffentliche Bekanntmachung	Homepage "Amt Rostocker Heide"	Homepage "Amt Rostocker Heide"	Homepage "Amt Rostocker Heide"	Homepage "Amt Rostocker Heide"
Anzahl der Nachträge	1	1	1	1
Beschluss GV letzter Nachtrag HH-Satzung	02.10.2014	20.08.2015	15.09.2016	31.08.2017
Datum der Genehmigung der RAB	genehmigungsfrei	genehmigungsfrei	genehmigungsfrei	genehmigungsfrei
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	20.10.2014	02.09.2015	26.09.2016	21.09.2017

**Tabelle 1: Übersicht Haushaltssatzungen**

Die Haushaltssatzungen der Haushaltsjahre 2014 bis 2017 wurden nicht entsprechend § 45 (5) i. V. m. § 47 (2) KV M-V vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen und öffentlich bekannt gemacht. Sie traten somit erst im Laufe des Haushaltsjahres in Kraft, so dass sich die Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung befand (§ 49 KV M-V). Die öffentliche Bekanntmachung der jeweiligen Haushaltssatzungen erfolgte entsprechend § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide.

## 5.2 Haushaltsplan / Nachtragshaushaltsplan 2017

Der Haushaltsplan / Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wurde

### 1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	6.588.200,00 €
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.826.700,00 €
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	761.500,00 €
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	761.500,00 €
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 €
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	129.900,00 €
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	891.400,00 €

festgesetzt.

Gemäß § 43 (6) KV M-V ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Wann ein Haushalt in der Planung ausgeglichen ist, definiert § 16 GemHVO-Doppik. So ist der Haushalt in der Planung entsprechend § 16 (1) Nr. 1 GemHVO-Doppik ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag ausweist.

Der gemäß § 43 Abs. 6 KV M-V in Verbindung mit § 16 Abs.1 Nr.1 GemHVO-Doppik vorgeschriebene Haushaltsausgleich war im Ergebnishaushalt gegeben.

Die Haushaltslage der Gemeinde Bentwisch hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um 702.175,66 € verbessert.

### 2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	6.284.300,00 €
	die ordentlichen Auszahlungen auf	5.110.700,00 €
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.173.600,00 €
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
	der Saldo der außerordentlichen Ein und Auszahlungen auf	0,00 €
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	165.700,00 €
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.051.700,00 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-886.000,00 €
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	9.800,00 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	277.800,00 €

festgesetzt.

Der Finanzhaushalt ist entsprechend § 16 (1) Nr. 2 GemHVO-Doppik in Planung ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 (1) Satz 1 Nr. 49

GemHVO-Doppik besteht. Der Finanzhaushalt war gemäß § 16 (1) Nr. 2 GemHVO-Doppik ausgeglichen.

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde für das Haushaltsjahr 2017 mit dem Nachtrag auf 628.400,00 € festgesetzt.

In den §§ 9 und 10 der Haushaltssatzung wurden Haushaltsvermerke bezüglich der Deckungsfähigkeit festgehalten. Weiterhin sind im Haushaltsplan Deckungskreise ausgewiesen.

### 5.3 Teilhaushalte

Wegen der Teilhaushalte wird auf den Haushaltsplan Bezug genommen. Die Gemeinde Bentwisch hat entsprechend § 4 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V und den dazu erlassenen VV Punkt 4.1 drei Teilhaushalte eingerichtet. Dabei handelt es sich um den

Teilhaushalt 1 Zentrale Dienste mit 19 zugeordneten Produkten,

Teilhaushalt 2 Bau- und Entwicklungsamt mit 22 zugeordneten Produkten und

Teilhaushalt 3 Amt für Finanzen mit 6 zugeordneten Produkten.

### 5.4 Jahresabschlüsse 2014-2017

Bentwisch	2014	2015	2016	2017
Vollständigkeitserklärung vom	18.07.2018	21.11.2018	10.04.2019	02.12.2019
Rechnungsprüfungsausschuss (örtliche Prüfung)	11.07.2018 22.08.2019 19.09.2018	17.10.2018 21.11.2018	10.04.2019 24.04.2019	20.11.2019 08.01.2020
Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses	04.10.2018	21.02.2019	23.05.2019	06.02.2020
Beschlussfassung über die Entlastung	04.10.2018	21.02.2019	23.05.2019	06.02.2020
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	12.11.2018	20.03.2019	13.06.2019	09.03.2020
Wo erfolgte die öffentliche Bekanntmachung	Homepage "Amt Rostocker Heide"	Homepage "Amt Rostocker Heide"	Homepage "Amt Rostocker Heide"	Homepage "Amt Rostocker Heide"

**Tabelle 2: Übersicht Jahresabschlüsse**

Entsprechend § 60 (4) KV M-V ist der Jahresabschluss einer Gemeinde innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Diese Frist konnte bei keinem der geprüften Jahresabschlüsse eingehalten werden.

Des Weiteren ist in § 60 (5) KV M-V festgelegt, dass die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres zu beschließen hat. Diese Frist wurde ebenfalls bei keinem der geprüften Jahresabschlüsse eingehalten.

Der Festlegung entsprechend § 60 (5) S. 2 KV M-V, über die Entlastung des Bürgermeisters gesondert zu beschließen, wurde Rechnung getragen.

Gemäß § 60 (6) KV M-V sind die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Dies ist erfolgt.

Gemäß § 1 (4) KPG M-V führt der Rechnungsprüfungsausschuss die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses durch. Dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes wurden die Aufgaben entsprechend § 6 Abs. 6 der Hauptsatzung übertragen. Alle Jahresabschlüsse (2014 - 2017) wurden durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes geprüft. Grundlage der Prüfung bildete die Praxishilfe. Die Prüfung entsprach § 3a KPG M-V. Im Gesetz ist ein schriftlicher Prüfungsbericht über Gegenstand, Art und Umfang sowie über die Ergebnisse der Prüfung gefordert. Weiterhin soll der Prüfungsbericht neben Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss auch eine Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde enthalten. Das Ergebnis dieser Prüfung ist jeweils zum Ende des Prüfungsberichtes in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. Dem wurde entsprochen.

Eine Vollständigkeitserklärung wurde für die Jahresabschlüsse 2014, 2015 und 2017 nicht vor Beginn der Prüfung eingeholt.

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgte auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide.

Das Rechnungswesen und die Jahresabschlüsse sowie die Anlagen zu den Jahresabschlüssen gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung des Amtes Rostocker Heide unter der Gesamtverantwortung der Bürgermeisterin der Gemeinde Bentwisch und des Amtsvorstehers des Amtes Rostocker Heide erstellt.

Gemäß § 26 (12) der GemHVO-Doppik in Verbindung mit der Praxishilfe zur Jahresabschlussprüfung sind die Bücher durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen. Weiterhin sind Jahresabschluss und Anlagen fest mit dem Prüfbericht zu verbinden. Für die Gemeinde Bentwisch lagen keine gebundenen Exemplare vor.

## 5.5 Jahresergebnisse/Ergebnisvorträge

Im Zuge der überörtlichen Prüfung wurde des Weiteren die ordnungsgemäße Übertragung der Jahresergebnisse/Ergebnisvorträge vollständig für die Haushaltsjahre 2014 bis 2017 betrachtet. Da die Ergebnisvorträge der Jahre 2014 bis 2017 auf den Ergebnisvorträgen der Vorjahre aufbauen, wurde die Übernahme der Jahresergebnisse / Ergebnisvorträge der Jahre 2012 und 2013 ebenso in die Prüfung einbezogen.

Die Behandlung von Überschüssen bzw. Fehlbeträgen der Ergebnisrechnung ist für die Haushaltsjahre 2012 bis 2016 in § 17 (1 und 2) GemHVO-Doppik geregelt. Entsprechend Absatz 2 ist ein Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung in der Bilanz unter Punkt 1.3 Ergebnisvortrag vorzutragen. Ein Jahresüberschuss ist gemäß Absatz 1 ebenfalls auf neue Rechnung vorzutragen, wobei der Ausweis auch hier unter dem Posten Ergebnisvortrag erfolgt.

Darüber hinaus besteht gemäß § 18 (3) GemHVO-Doppik die Möglichkeit, durch Beschluss der Gemeindevertretung Mittel aus dem Jahresüberschuss in eine zweckgebundene Ergebnisrücklage einzustellen, soweit diese nicht zur Abdeckung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren zu verwenden sind.

Für das Haushaltsjahr 2017 ist die Behandlung von Fehlbeträgen und Überschüssen der Ergebnisrechnung seit der Änderung der GemHVO-Doppik 2016 nicht mehr explizit geregelt. Die Verwendung eines Jahresüberschusses muss zunächst die auf diesem Bilanzposten ausgewiesenen Fehlbeträge der Vorjahre decken. Gelingt dies oder sind keine Fehlbeträge ausgewiesen, erfolgt ein Vortrag auf neue Rechnung.

Die Gemeinde Bentwisch konnte die Haushaltsjahre 2012 bis 2017 jeweils mit einem Jahresüberschuss abschließen. Die Jahresüberschüsse wurden ordnungsgemäß in die Folgejahre übernommen. Der Vortrag in das Haushaltsjahr 2018 beträgt insgesamt 6.357.138,73 €.

## 6. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017

Die Betrachtung des Jahresergebnisses wurde nach den Vorgaben des § 7 KPG M-V durchgeführt und erstreckte sich u. a. auf die mit dem Jahresabschluss vorgelegten Unterlagen.

Im Einzelnen sind für das Jahr 2017 vorgelegt worden:

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Teilergebnisrechnung, Teilfinanzrechnung
- zugeordnete Produkte in der Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung
- Bilanz
- Anhang

Es waren folgende Anlagen beigefügt:

- Erläuterungen zum Jahresabschluss (Rechenschaftsbericht)
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen
- Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr
- Übersicht über Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres

Darüber hinaus waren dem vorgelegten Jahresabschluss eine Übersicht über gebildete Haushaltsreste sowie eine Aufstellung der geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen der Gemeinde beigefügt.

Weitere zur Prüfung angeforderte Unterlagen wurden dem Gemeindeprüfungsamt zur Verfügung gestellt. Notwendige Auskünfte wurden von der Verwaltung erteilt.

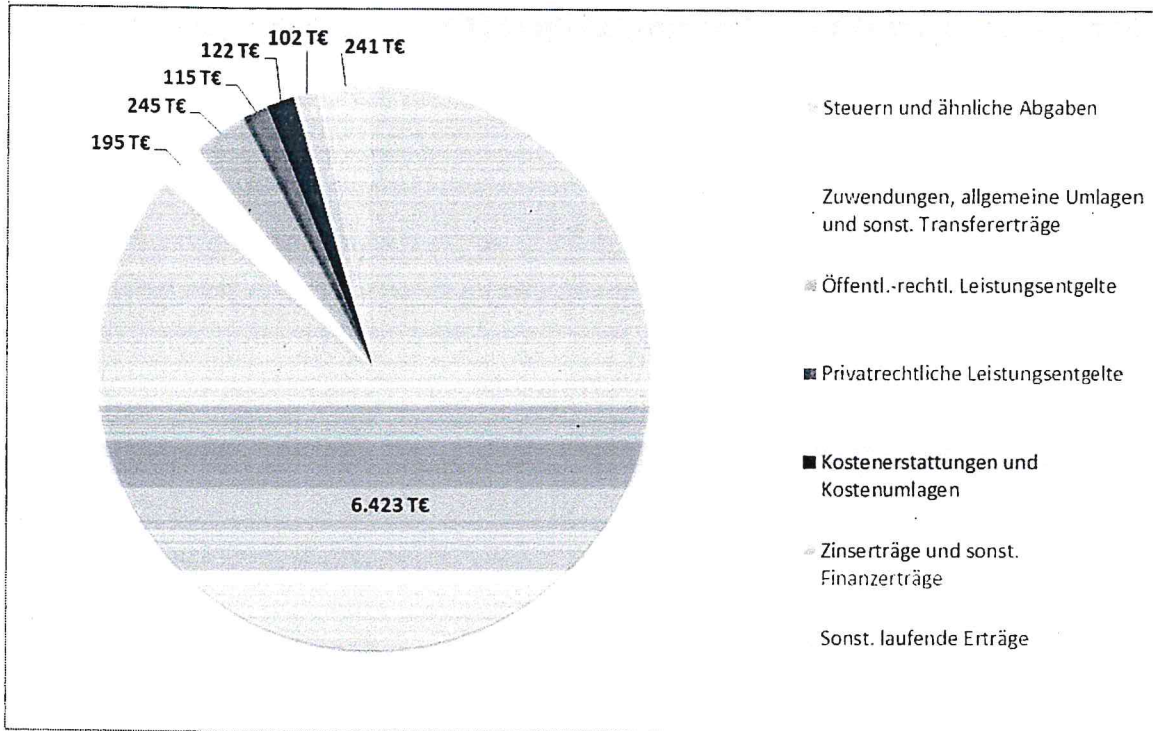
### 6.1 Ergebnisrechnung

Die folgenden Punkte enthalten Ansichten zu Erträgen und Aufwendungen.

#### 6.1.1 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge des Jahres 2017 in Höhe von insgesamt 7.443.959,40 € stellen sich wie folgt dar:

---

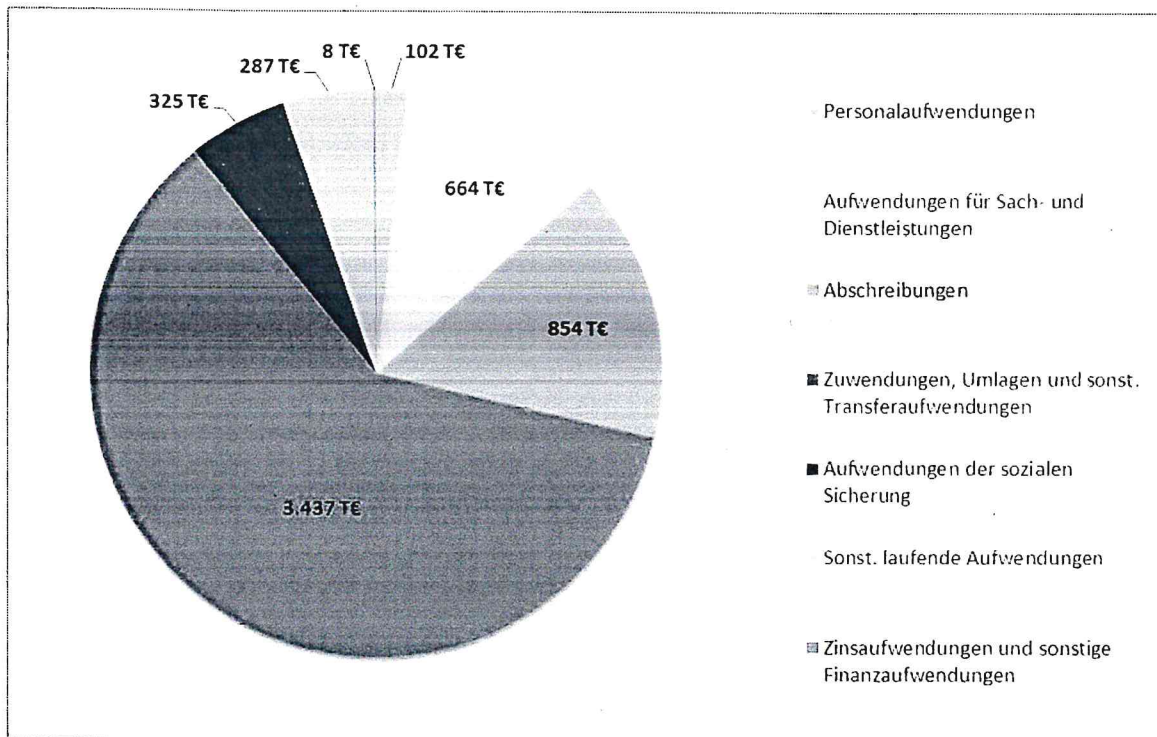


**Ansicht 1: ordentliche Erträge 2017 in TEUR**

Größte Einzelposition bei den ordentlichen Erträgen der Gemeinde bilden mit 86,3 % Steuern und ähnliche Abgaben.

### 6.1.2 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2017 in Höhe von insgesamt 5.677.888,31 € stellen sich wie folgt dar:



**Ansicht 2: ordentliche Aufwendungen 2017 in TEUR**



Größte Einzelpositionen bilden bei den ordentlichen Aufwendungen u.a. die Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen (60,5%), Abschreibungen (15,0%) sowie Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (11,7%).

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen (854.331,72 €) entsprechend der Ergebnisrechnung wurden mit den Angaben der Anlagenübersicht (816.433,94 €) abgestimmt. Dabei wurde festgestellt, dass diese Beträge nicht übereinstimmen. Im Ergebnis dessen ist festzustellen, dass die Ergebnisrechnung gegenüber der Anlagenübersicht ein um 37.897,78 € erhöhten Betrag ausweist. Die Differenz ist darauf zurückzuführen, dass Abgänge auf Restbuchwerte in der Anlagenbuchhaltung den Kontenarten für Abschreibungen zugeordnet wurden. Dies führte dazu, dass in der Ergebnisrechnung höhere Abschreibungen als in der Anlagenübersicht verzeichnet, ausgewiesen wurden. Lt. Kontenrahmenplan sind die Abgänge auf Restbuchwerte dem Konto 5651 zuzuordnen.

### 6.1.3 Jahresergebnis

Insgesamt wird für das Jahr 2017 festgestellt, dass die Summe der ordentlichen Erträge die Summe der ordentlichen Aufwendungen um 1.766.071,09 € übersteigt.

Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen fielen im Jahr 2017 nicht an.

Die Gemeinde Bentwisch wies vor Veränderung der Rücklagen ein positives Jahresergebnis in Höhe von 1.766.071,09 € aus. Im Zuge des Jahresabschlusses erfolgte eine Entnahme aus den sonstigen zweckgebundenen Ergebnissrücklagen in Höhe von 1.135,26 €, so dass die Gemeinde das Haushaltsjahr 2017 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.767.206,35 € abschloss.

Die Ergebnisplanung (Nachtrag) wies Anfangs ein Jahresergebnis von 891.400,00 € aus. Das tatsächlich erzielte Ergebnis stellt eine Verbesserung um 875.806,35 € dar.

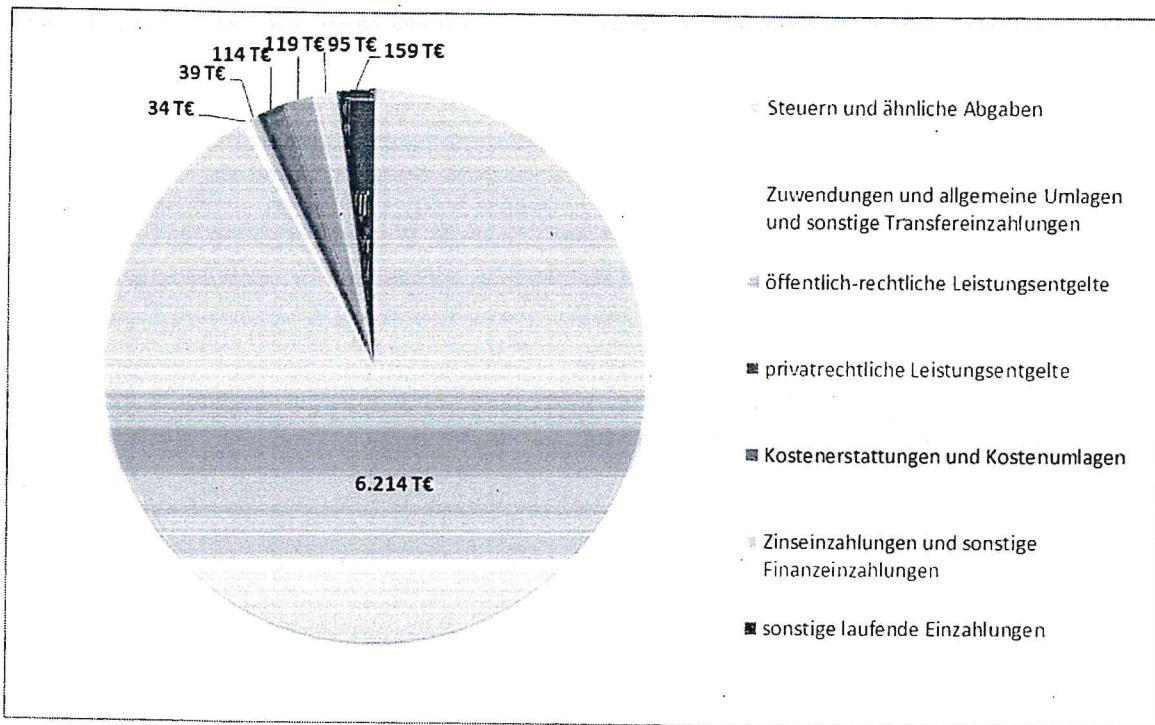
Dieses Ergebnis ist auf überwiegend durch Mehrerträge bei den Steuern und Zuwendungen sowie durch Minderaufwendungen bei Sach- und Dienstleistungen zurückzuführen.

## 6.2 Finanzrechnung

Die folgenden Punkte enthalten Ansichten zu Einzahlungen und Auszahlungen.

### 6.2.1 Ordentliche Einzahlungen

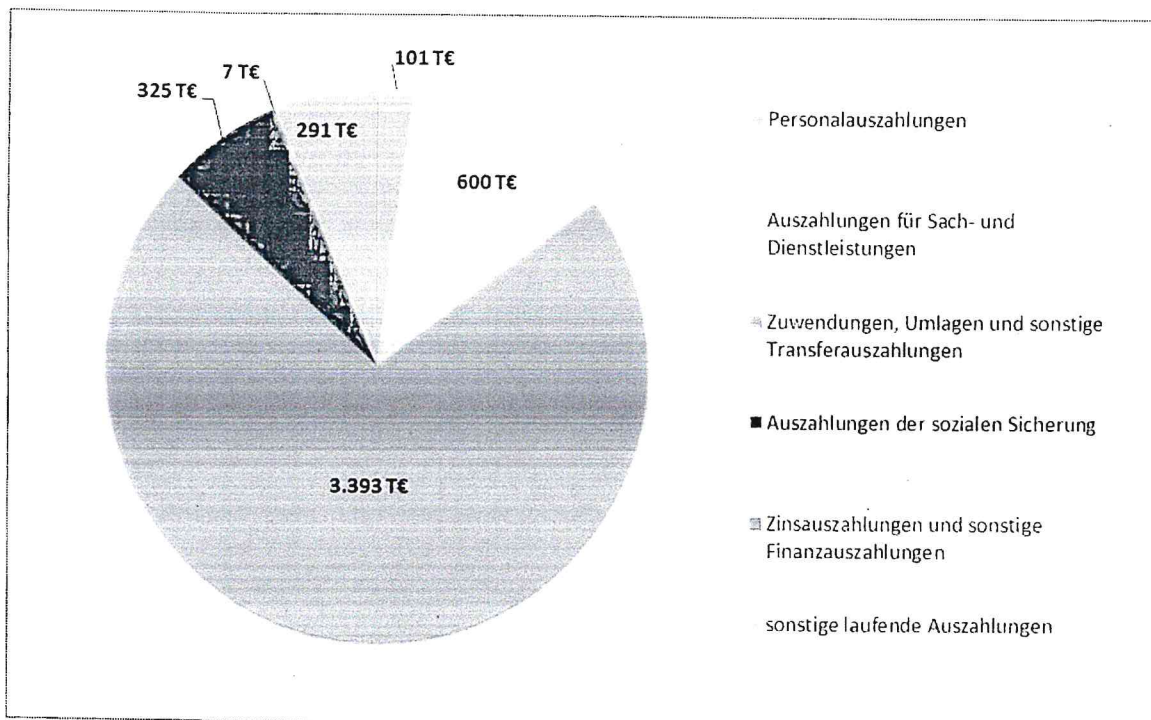
Die ordentlichen Einzahlungen 2017 in Höhe von insgesamt 6.774.075,76 € zeigen folgende Verteilung:



**Ansicht 3: ordentliche Einzahlungen 2017 in TEUR**

#### 6.2.2 Ordentliche Auszahlungen

Die ordentlichen Auszahlungen 2017 in Höhe von insgesamt 4.717.086,15 € zeigen folgende Verteilung:



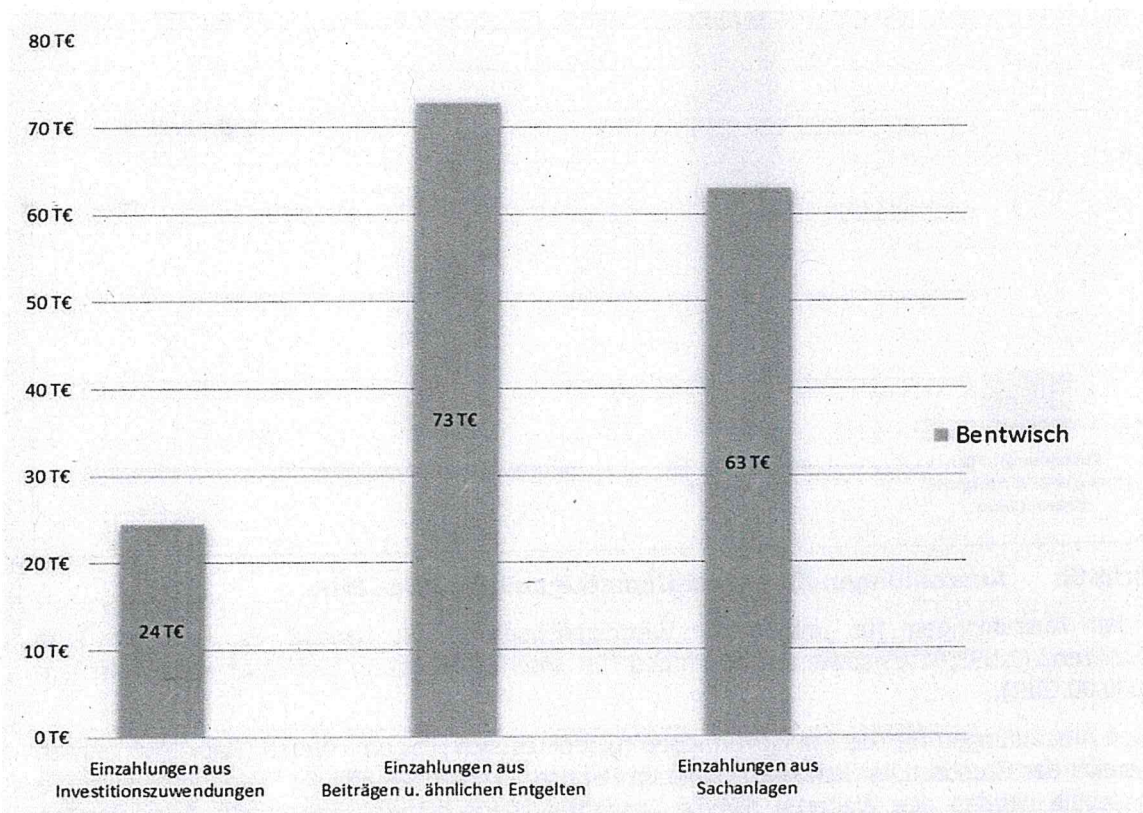
**Ansicht 4: ordentliche Auszahlungen 2017 in TEUR**

### 6.2.3 Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen

Der Zahlungsmittelsaldo (Cash-Flow) aus ordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt zum Ende des Jahres 2.056.989,61 €. Damit stehen in diesem Umfang Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen, zur Schuldentilgung oder zur Verstärkung der Liquiditätsreserven zur Verfügung.

### 6.2.4 Einzahlungen für Investitionstätigkeit

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betragen insgesamt 160.517,56 €.



#### Ansicht 5: Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2017 in TEUR

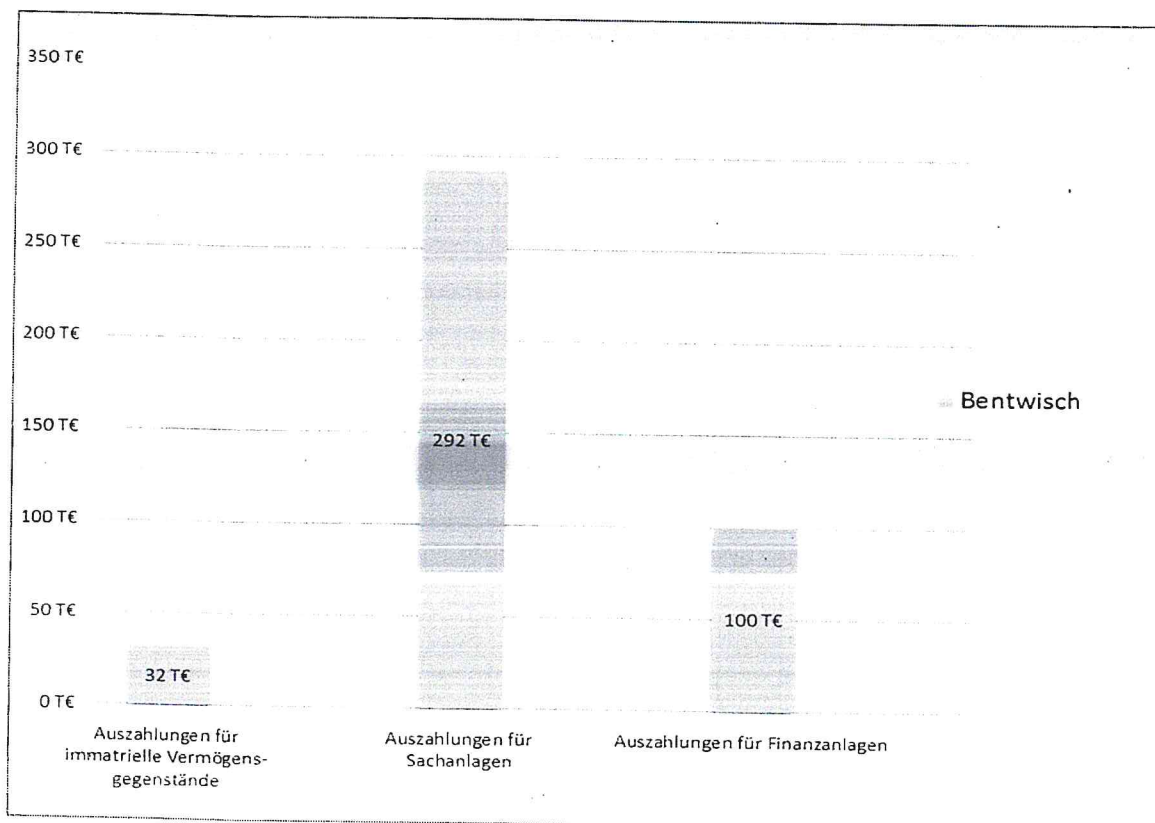
Bei den Einzahlungen aus Investitionszuwendungen handelt es sich um Fördermittel in Höhe von 11.076,12 € für ein Sonnensegel und einen Mikadoturm der Kita sowie in Höhe von 13.400,00 € für den Bahnübergang „Klein Bartelsdorfer Weg“.

Bei den Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten handelt es sich um Straßenausbaubeiträge, welche durch die Gemeinde Bentwisch erhoben wurden.

Die Einzahlungen aus Sachanlagen in Höhe von 62.980,00 € resultieren überwiegend aus dem Verkauf eines Grundstückes (62.500,00 €).

### 6.2.5 Auszahlungen für Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit betragen insgesamt 423.794,51 €.



#### Ansicht 6: Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2017 in TEUR

Bei den Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände handelt es sich um eine Firewalllizenz (1.593,41 €) sowie um Zuschüsse für einen Ballfangzaun und einer Maulwurfsperr (30.000,00 EUR).

Bei den Auszahlungen für das Anlagevermögen handelt es sich u.a. um diverse (Bau-)Maßnahmen im Bereich der Grundschule Bentwisch sowie im Bereich Straßenbau. Für die Feuerwehr sowie die Grundschule wurden des Weiteren diverse Ausrüstungsgegenstände angeschafft. Auch wurden Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken getätigt.

Die Auszahlungen für Finanzanlagen in Höhe von 100.000,00 € resultieren aus einer Erhöhung der Kapitalrücklage der Bentwisch GmbH.

#### 6.2.6 Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Im Jahr 2017 erfolgten keine Einzahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgten im Jahr 2017 in Höhe von 9.800,00 € (Tilgung Umbau Kindertagesstätte).

Die Zahlungsströme im Bereich der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führten somit zu einem Zahlungsmittelsaldo zum 31.12.2017 in Höhe von -9.800,00 €.

#### 6.3 Bilanz

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 31.527.236,64 €.

Entsprechend § 47 (1) GemHVO-Doppik sind in der Bilanz das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten

und die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig und getrennt voneinander auszuweisen. Es ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag der Bilanz des Haushaltsvorjahres anzugeben; erhebliche Veränderungen sind im Anhang anzugeben und zu erläutern. Dies ist erfolgt.

Gemäß § 47 (3) GemHVO-Doppik ist die Bilanz in Kontoform aufzustellen. Dazu sind die durch das Ministerium für Inneres und Sport entsprechend § 61 GemHVO-Doppik und mit Verwaltungsvorschrift erlassenen Muster verbindlich anzuwenden. Die Bilanz der Gemeinde Bentwisch entspricht dem Muster 15 der Verwaltungsvorschrift.

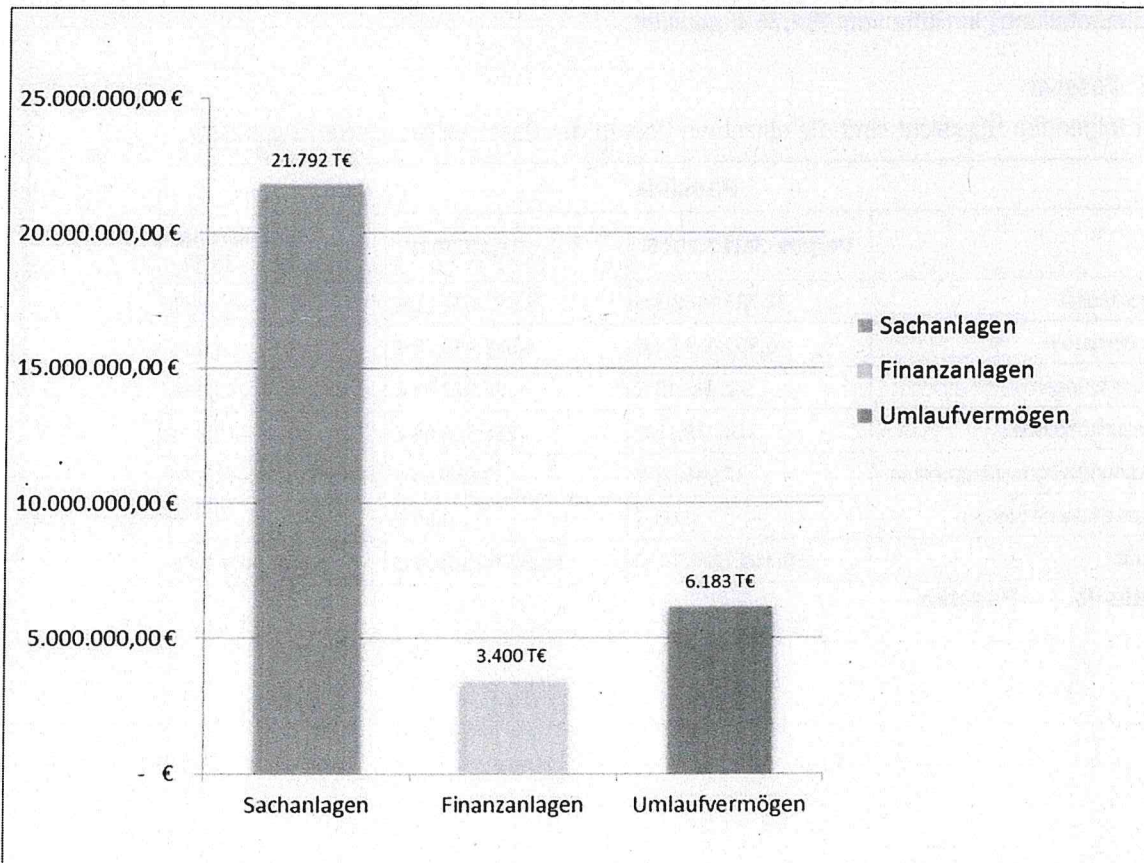
### 6.3.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst.

<b>Aktiva</b>			
	<b>Vorjahr 31.12.2016</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>Veränderung in %</b>
1. Anlagevermögen	25.872.368,02 €	25.343.789,61 €	- 2,0 %
2. Umlaufvermögen	4.227.721,99 €	6.183.012,27 €	+ 46,2 %
3. Rechnungsabgrenzung	1.231,70 €	434,76 €	- 64,7 %
4. Aktive latente Steuern	0,00 €	0,00 €	0,0 %
5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,0 %
<b>Bilanzsumme</b>	<b>30.101.321,71 €</b>	<b>31.527.236,64 €</b>	<b>+ 4,7 %</b>

**Tabelle 3: Aktiva**

Das Gesamtvermögen erhöhte sich um 1.425.914,93 € auf 31.527.236,64 €.



**Ansicht 7: Aktiva 2017**

Den größten Posten auf der Aktivseite bilden im Anlagevermögen die Sachanlagen mit 21.792.056,13 €. Davon entfallen u. a. 10.254.661,40 € auf das Infrastrukturvermögen sowie insgesamt 10.183.787,68 € auf bebaute und unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte. Bei Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeugen wurden 665.582,543 €, bei Betriebs- und Geschäftsausstattung 386.297,31 € bilanziert.

Auf Finanzanlagen entfallen 3.399.780,93 €. Neben der wertmäßigen Erfassung der Mitgliedschaft im Warnow- Wasser- und Abwasserverband (WWAV) in Höhe von 1.031.656,93 € hat die Gemeinde Bentwisch unter Bilanzposition 1.3.7 Aktien des Kommunalen Anteilseignerverbandes Ostseeküste der E.ON E.DIS AG in Höhe eines Gesamtwertes von 177.924,00 € als sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens bilanziert. Gemäß § 47 Abs. 4 GemHVO-Doppik hat eine Bilanzierung von Mitgliedschaften in Zweckverbänden und sonstigen kommunalen Verbänden als Finanzanlage unter Nr. 1.3.5. zu erfolgen.

Das Umlaufvermögen in Höhe von 6.183.012,27 € beinhaltet die Forderungen der Gemeinde Bentwisch. Davon belaufen sich die Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand gegenüber dem Amt auf 5.518.783,88 €. Weiterhin wurden per 31.12.2017 öffentlich-rechtliche Forderungen in Höhe von 580.763,09 € sowie privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 67.845,40 € bilanziert.

Bestehende Forderungen sind grundsätzlich auf Werthaltigkeit zu prüfen. Erweist sich der Eingang einer Forderung als nicht sicher, ist die entsprechende Forderung ganz oder teilweise in ihrem Wert zu berichtigen. Auf den Forderungsbestand vorgenommene Wertberichtigungen sind gemäß verbindlich anzuwendendem Kontenrahmenplan auf Konten der Kontengruppe 21 zu erfassen und entsprechend in der Bilanz auszuweisen.

Die Gemeinde Bentwisch weist unter dem Konto 61100.1530001 zweifelhafte kamerale Forderungen in einem Gesamtvolumen in Höhe von -1.920,85 € aus. Diese Bestände sind zukünftig unter Konten der Kontengruppe 21 zu erfassen.

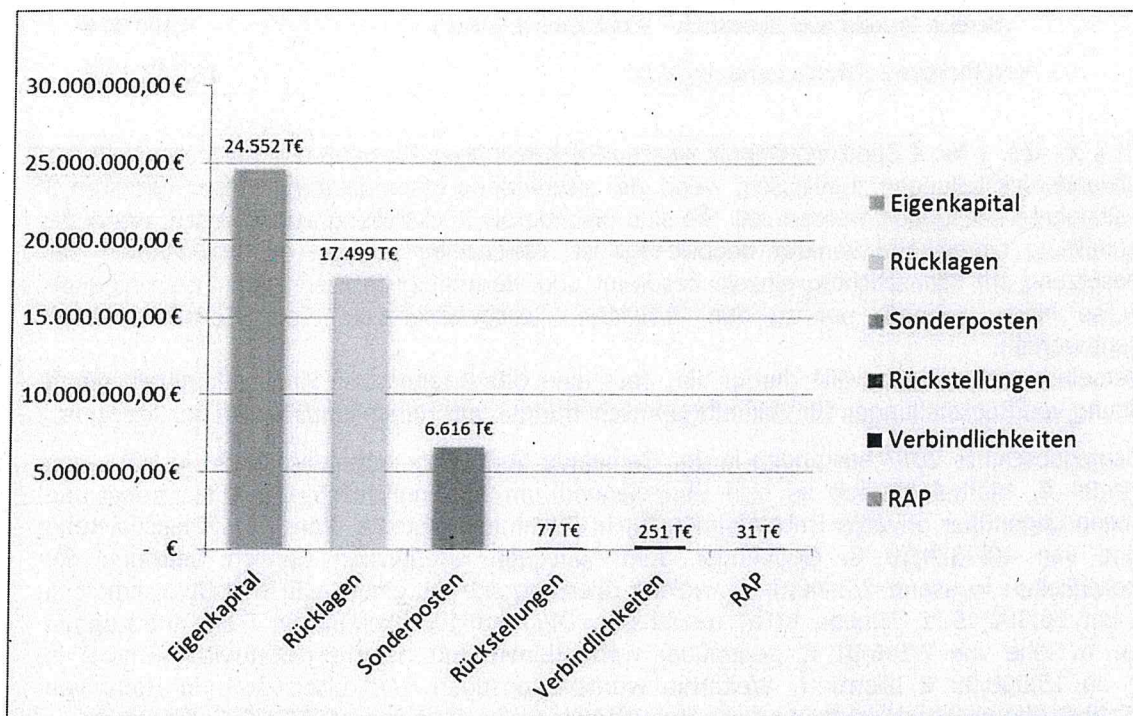
Es wurden Rechnungsabgrenzungsposten für die Nutzung von Software (Antivirus, Firewall & Websiteerstellung) in Höhe von 434,76 € gebildet.

### 6.3.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

<b>Passiva</b>			
	<b>Vorjahr 31.12.2016</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>Veränderung in %</b>
1. Eigenkapital	22.785.566,02 €	24.551.637,11 €	+ 7,8 %
2. Sonderposten	6.953.039,04 €	6.616.448,77 €	- 4,8 %
3. Rückstellungen	22.442,15 €	76.977,83 €	+ 243,0 %
4. Verbindlichkeiten	313.228,18 €	251.316,04 €	- 19,8 %
5. Rechnungsabgrenzungsposten	27.046,32 €	30.856,89 €	+ 14,1 %
6. Passive latente Steuern	0,00 €	0,00 €	0,0 %
<b>Gesamt</b>	<b>30.101.321,71 €</b>	<b>31.527.236,64 €</b>	<b>+ 4,7 %</b>

**Tabelle 4: Passiva**



#### Ansicht 8: Passiva 2017

Das Eigenkapital beläuft sich zum 31.12.2017 auf 24.551.637,11 € und ist damit gegenüber dem Vorjahr um 1.766.071,09 € gestiegen.

Die Gemeinde Bentwisch hat Rücklagen gebildet. Die allgemeine Kapitalrücklage weist per 31.12.2017 einen Bestand von 17.419.161,20 € aus und hat sich ebenso wie die zweckgebundene Kapitalrücklage in Höhe von 80.026,69 €, verglichen mit dem Vorjahr, nicht verändert. Die zweckgebundene Ergebnissrücklage weist einen Bestand in Höhe von 80.026,69 €. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich diese um 1.135,26 € verringert.

Der Bilanzposten 1.3 bildet sich aus den Überschüssen bzw. Fehlbeträgen der Vorjahre. Die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2017 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 1.767.206,35 € ab. Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages aus 2016 beläuft sich der Ergebnisvortrag in das Folgejahr 2018 auf 6.357.138,73 €. Der Vortrag in der Bilanz 2017 stimmt mit der Ergebnisrechnung überein.

Der Posten Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag ermittelt sich aus dem Abschluss der Ergebnisrechnung eines Haushaltsjahres und wird unter dem Bilanzpunkt 1.4 richtig ausgewiesen.

Unter Bilanzposition 2 weist die Gemeinde Bentwisch Sonderposten in Höhe von insgesamt 6.616.448,77 € aus. Hierin enthalten sind u. a. Sonderposten aus Zuwendungen in Höhe von insgesamt 3.420.962,63, die durch erhaltene Fördermittel in den Bereichen Gemeindestraßen, Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement und öffentliches Grün / Landschaftsbau gebildet wurden. Weiterhin werden 3.185.319,47 € als Sonderposten aus Beiträgen und Entgelten ausgewiesen. Hierbei handelt es sich überwiegend um Zahlungen aus den Beiträgen bevorteilter Grundstückseigentümer (Straßenausbaubeiträge). Weitere 10.166,67 € werden aus Anzahlungen für Anlagevermögen (Zuwendung Sonnenschutz Kita) ausgewiesen.

Per 31.12.2017 wurden Rückstellungen in Höhe von 76.977,83 € gebildet und entsprechend in der Bilanz ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um sonstige Rückstellungen für:

- |  |             |
|--|-------------|
| - sonstige finanzielle Verpflichtungen<br>(nicht ausgezahltes Leistungsentgelt gem. § 18 TVöD) | 9.535,50 €  |
| - unterlassene Instandhaltung<br>(Bereich Straßen - Asphaltdeckensanierung - OT Harmstorf)     | 54.100,00 € |
| (Bereich Gewässer - Löschwasserteich)  | 30.000,00 € |
|  | 20.000,00 € |

---

(Bereich Grundschule Bentwisch - Schalldämmung Flur)	4.100,00 €
- Verpflichtung Schullastenausgleich	13.342,33 €

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik werden Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung als Aufwandsrückstellungen zugelassen, wenn die unterlassene Instandhaltung in den nächsten 3 Haushaltsjahren nachgeholt werden soll. Sie sind pflichtig als Rückstellung auszuweisen, wenn die Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist. Gleichzeitig müssen die Maßnahmen der Instandsetzung am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein. Entsprechende Nachweise hierzu konnten nur zu den Projekten „Löschwasserteich“ und „Schalldämmung“ vorgelegt werden.

Das Gemeindeprüfungsamt weist darauf hin, dass eine Übertragung von Haushaltsmitteln durch die Bildung von Rückstellungen für zukünftige Anschaffungs- und Herstellungskosten unzulässig ist.

Zum Jahresabschluss 2017 bestanden in der Gemeinde Bentwisch Verbindlichkeiten in Höhe von 251.316,04 €. Hierbei handelt es sich überwiegend um Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen gegenüber privaten Unternehmen für in Rechnung gestellte Ware bzw. Dienstleistung in Höhe von 102.824,10 €. Gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich betragen die Verbindlichkeiten insgesamt 73.449,64 €, welche überwiegend aus einem LFI-Investitionskredit in Höhe von 56.000,45 € (Umbau KiTa) resultieren. Die Verbindlichkeiten für Transferleistungen wurden in Höhe von 7.146,81 €, gegenüber verbundenen Unternehmen (Bentwisch GmbH) in Höhe von 15.000,00 € bilanziert. Weiterhin wurden sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 52.895,49 €, überwiegend resultierend aus Verwahrgeldern in Höhe von 34.775,56 €, bilanziert.

Es wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 30.856,89 € gebildet. Hierbei handelt es sich um Grabnutzungsentgelte.

#### 6.4 Anhang/Anlagen zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist entsprechend § 48 ff. GemHVO-Doppik um einen Anhang zu ergänzen, dem als Anlagen der Rechenschaftsbericht, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht sowie eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beizufügen sind.

Die geforderten Unterlagen lagen vollständig zur Prüfung vor und entsprachen den gesetzlich vorgeschriebenen Mustern.

Folgende Beanstandungen waren jedoch zu erheben:

Die Verbindlichkeitenübersicht weist für die Gemeinde Bentwisch zum 31.12.2017 Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 251.316,04 € aus. Entsprechend § 52 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist neben der Angabe des Gesamtbetrages zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, eine Unterteilung nach Restlaufzeiten vorzunehmen.

Eine solche Unterteilung ist nicht vollständig erfolgt. In der Übersicht ist die Höhe der zu erbringenden Tilgungsleistung im Folgejahr nicht zu erkennen. Darüber hinaus ergibt sich nicht, wie sich die Gesamtverbindlichkeiten auf die Laufzeiten (kurz-, mittel- und langfristig) verteilen.

In der Forderungsübersicht sind gemäß § 51 (2) GemHVO-Doppik der Gesamtbetrag der Forderungen zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, eine Unterteilung der Forderungen nach Restlaufzeiten sowie die auf den Forderungsbestand vorgenommenen Wertberichtigungen anzugeben.

Der in der Forderungsübersicht der Gemeinde Bentwisch ausgewiesene Bestand offener Forderungen stimmt zwar mit dem bilanzierten Bestand überein, eine Aufschlüsselung entsprechend der Werthaltigkeit einzelner Forderungspositionen erfolgte jedoch nicht. So handelt es sich bei dem in der Spalte Nominalwert ausgewiesenem Forderungsbestand bereits um den um etwaige Wertberichtigungen bereinigten Forderungsbestand. Auf den Forderungsbestand vorgenommene Wertberichtigungen sind zukünftig in der entsprechenden Spalte des vorgeschriebenen Musters bei jedem Posten anzugeben und nicht vorab mit dem Nominalwert der Forderung verrechnet darzustellen.

---



Die in der Anlagenübersicht ausgewiesenen Abschreibungen des Anlagevermögens stimmen nicht mit den Angaben in der Ergebnisrechnung überein (sh. Pkt. 6.1.2 dieses Berichtes). Weiterhin enthält die Anlagenübersicht eine Sonderpostenübersicht zum Anlagevermögen. Die Abschreibungen der Sonderposten werden mit einem negativen Saldo unter den Abschreibungen 2017 ausgewiesen. Die Restbuchwerte zum Ende des Haushaltsjahres 2016 und 2017 werden ebenfalls mit einem negativen Vorzeichen ausgewiesen. Diesbezüglich sollte die Anlagenübersicht mit dem Softwareanbieter korrigiert werden.

## 7. Sonstige Prüfungsfeststellungen

### 7.1 Aufwandsentschädigungen/entgangener Arbeitsverdienst

Für die in den Gemeinden ehrenamtlich Tätigen bestehen für ihre hiermit zusammenhängenden Aufwendungen Entschädigungsansprüche nach der Entschädigungsverordnung M-V (EntschVO M-V) vom 04.05.2016 und der Feuerwehrentschädigungsverordnung (FwEntschVO M-V) vom 28.11.2013.

#### 7.1.1 Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Entschädigungsverordnung M-V

Im Jahr 2017 erfolgte die Zahlung funktionsbezogener Aufwandsentschädigungen an die Bürgermeisterin in Höhe von monatlich 1.250,00 €, an den ersten stellvertretenden Bürgermeister in Höhe von monatlich 250,00 € und an den zweiten stellvertretenden Bürgermeister in Höhe von monatlich 125,00 €. Die Festsetzung und die Zahlung erfolgten in Übereinstimmung mit den Vorgaben der EntschVO M-V und der Hauptsatzung.

Beanstandungen ergaben sich aus der Prüfung nicht.

#### 7.1.2 Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen nach der Entschädigungsverordnung M-V

Bezüglich der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen wurden die Zahlungen an die Teilnehmer der Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses (5 Sitzungen) und des Ausschusses für Bau, Ordnung und Umwelt (6 Sitzungen) geprüft.

Zum Haupt- und Finanzausschuss waren keine Beanstandungen festzustellen.

Die Prüfung der Sitzungen des Ausschusses für Bau, Ordnung und Umwelt ergab für den Abrechnungszeitraum Juli bis September 2017, dass \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ zu wenig sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen gezahlt wurden. Beide Mitglieder waren ausweislich der Unterschriften auf den Teilnehmerlisten am 26.07.2017 und am 20.09.2017 anwesend. Die Zahlung erfolgte dagegen nur für die Teilnahme an einer Sitzung.

Die fehlenden Beträge in Höhe von 40,00€ für \_\_\_\_\_ als Ausschussmitglied bzw. 60,00€ für \_\_\_\_\_ als Ausschussvorsitzender sind unter Berücksichtigung der Verjährungsfristen gemäß §§ 195 ff. BGB nachzuzahlen.

Weitere Beanstandungen wurden nicht festgestellt.

#### 7.1.3 Aufwandsentschädigungen gemäß Feuerwehrentschädigungsverordnung M-V (FwEntschVO M-V)

Auf Grundlage der Feuerwehrentschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 28.11.2013 (FwEntschVO M-V) wurden monatliche Aufwandsentschädigungen an den Gemeindeführer (170,00 €) und dessen Stellvertreter (85,00 €) gezahlt. Darüber hinaus erhielten der Jugendwart (85,00 €), dessen Stellvertreter (85,00 €) und der Gerätewart (85,00 €) ebenfalls monatliche Aufwandsentschädigungen.

Bei der Prüfung der Ernennungsurkunden des Wehführers und dessen Stellvertreter war festzustellen, dass Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis „bis zum Amtsantritt des Nachfolgers“ erfolgt.

Dementgegen und auf der Grundlage von § 5 Absatz 1 Nr. 1a und b LBG M-V endet das Ehrenbeamtenverhältnis mit Ablauf der gemäß § 12 Absatz 1 BrSchG M-V auf 6 Jahre festgesetzten Amtszeit oder durch Abberufung.

Insoweit sind die Ernennungsurkunden unwirksam. D.h., sofern keine Abberufung bzw. Entlassung erfolgt, endet die Amtszeit des Wehrführers mit Ablauf des 03.06.2023 und die des Stellvertreters mit Ablauf des 06.04.2024.

Weitere Beanstandungen ergaben sich aus der Prüfung nicht.

Der Zahlung der Aufwandsentschädigungen lagen entsprechende Beschlüsse der Gemeindevertretung zugrunde.

Die Höhe der Beträge entspricht den Vorgaben der FwEntschVO M-V.

Es wird empfohlen, über die Vorgaben des § 4 Absatz 1 der EntschVO M-V hinaus, die durch Beschluss der Gemeindevertretung festgesetzten Entschädigungssätze für die Funktionsträger in die Hauptsatzung aufzunehmen.

Dies würde die Zusammenführung aller gemeindlich festzusetzenden Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige in der Hauptsatzung bedeuten und somit eine verbesserte Übersicht über derartige Zahlungen der Gemeinde schaffen.

Im Jahr 2017 wurde eine Zahlung aufgrund entgangenen Arbeitsverdienstes in Höhe von 748,40€ geleistet.

Gemäß § 11 Absatz 2 BrSchG M-V ist der Arbeitgeber verpflichtet, für den jeweiligen Zeitraum das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die ehrenamtliche Tätigkeit üblicherweise erzielt worden wären. Dieser Betrag wird dem Arbeitgeber auf Antrag durch die Gemeinde erstattet.

Gemäß dem Antrag vom 05.05.2017 bzw. des geänderten Antrages vom 13.06.2017 wurde durch den Arbeitgeber angegeben, dass der genannte Lohn nicht fortgezahlt worden ist.

Daraufhin erfolgte die Zahlung des nicht gezahlten Nettolohns an das Feuerwehrmitglied.

Dieses Verfahren steht im Widerspruch zur o.g. Regelung des BrSchG M-V.

Das BrSchG M-V sieht einen Erstattungsanspruch nur für den Arbeitgeber vor, sofern dieser Lohn fortgezahlt hat. Der Arbeitnehmer wiederum hat gegenüber dem Arbeitgeber einen Anspruch auf eben diese Fortzahlung.

Die vorliegend erfolgte ersatzweise Zahlung der Gemeinde an das Feuerwehrmitglied ist demnach rechtswidrig.

Der Betrag in Höhe von 748,40€ ist somit unter Berücksichtigung der Verjährungsfristen gemäß §§ 195 ff. BGB zurückzufordern. Das Feuerwehrmitglied ist hinsichtlich der Lohnfortzahlungsansprüche an den Arbeitgeber zu verweisen. Dieser kann nach dessen Erfüllung entsprechenden Ersatz gegenüber der Gemeinde geltend machen.

Daneben ist bezüglich der Zahlung für entgangenen Arbeitsverdienst festgestellt worden, dass die Buchung unter dem Sachkonto 5619 (sonstige Personalnebenaufwendungen) erfolgt.

Bei derartigen Zahlungen handelt es sich um Erstattungen, für deren Buchung gemäß landeseinheitlichem Kontenrahmenplan das Sachkonto 5255 (Kostenerstattungen an den privaten Bereich) vorgesehen ist. Dies ist bei künftigen Buchungen entsprechend zu berücksichtigen.

## 7.2 Vergabe

Die Prüfung des Vergabevorganges erfolgte im Rahmen der überörtlichen Ordnungsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG M-V).

Diese erstreckte sich auf die folgende Beschaffungsmaßnahme:

- Schulbuchbestellung für die Grundschule Bentwisch – 7.237,59 EUR

Es handelt sich hier um eine Vergabe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) und den dazu ergangenen Landesvorschriften.

Die Unterlagen belegen eine nationale Ausschreibung (freihändige Vergabe). Der Vergabevorgang ist bereits abgeschlossen, so dass sich die Prüfung rein retrograd auf eine Rechtmäßigkeitsprüfung beschränkte.

Sowohl das Amt Rostocker Heide, als auch die Gemeinde Bentwisch haben im Jahr 2009 bzw. 2010 zu den Vergabeverfahren eine interne Vergabeordnung erlassen.

Die Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt beschränkte sich auf einzelne Aspekte des Vergabevorganges, insbesondere auf die Durchführung eines fairen und transparenten Wettbewerbs.

Die Prüfung des Vergabevorganges führte zu folgendem Ergebnis:

Die Vergabe verstößt gegen einzelne Bestimmungen der VOL/A.

Ein fairer und transparenter Wettbewerb wird nicht bestätigt.

Folgende Feststellungen wurden bei der Prüfung des Vergabeverfahrens getroffen:

- Das Vergabeverfahren wurde nicht fortlaufend und lückenlos dokumentiert.
- Die Vergabeunterlagen wurden nicht vollständig zusammengestellt.
- Eine Eignungsprüfung wurde nicht vorgenommen bzw. nicht dokumentiert.
- Der Zuschlag erfolgte entgegen der internen Vergabeordnung und Hauptsatzung durch die Leiterin des Fachamtes „zentrale Dienste“
- Die Begründung zum Ausschluss eines Bieters ist nicht ausreichend

Eine detaillierte Aussage zum Vergabevorgang ist dem anliegenden Prüfbericht zu entnehmen.

## 7.3 Unternehmensbeteiligungen

### 7.3.1 Bentwisch GmbH

Im Zuge der Prüfung des Amtes Rostocker Heide wurde ebenfalls die Bentwisch GmbH Bentwisch betrachtet. Hierzu wurden dem Gemeindeprüfungsamt die Prüfberichte der Hanseatic Audit GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Geschäftsjahre 2014 bis 2017 und der Bericht des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters Jörg Ketelsen aus Rostock für das Wirtschaftsjahr 2018 vorgelegt. Es wurde für die Jahresabschlüsse 2014 bis 2018 jeweils ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erteilt.

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat die oben genannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in den jeweiligen Jahren beauftragt die Jahresabschlüsse und Lageberichte gemäß § 13 KPG zu prüfen. Des Weiteren wurden Feststellungen zu § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) dokumentiert.

Die Gemeinde Bentwisch ist alleinige Gesellschafterin der Bentwisch GmbH. Die Geschäftstätigkeit erstreckt sich im Wesentlichen auf den Erwerb, die Entwicklung und die Errichtung sowie Betreuung, Verwaltung, Vermietung und Vermarktung kommunaler Immobilien, insbesondere in den Bereichen der Daseinsvorsorge, der Wohnungswirtschaft und der gemeindlichen Infrastruktur. Die Bentwisch GmbH vermietet und verwaltet das „Bürgerhaus Bentwisch“ mit 16 altersgerechten

Wohnungen sowie mit einer Seniorenbetreuung, einer Hausarztpraxis, einer Physiotherapie, einer Logopädie, einem Kosmetikstudio, einem ambulanten Pflegedienst und einem Bistro.

Darüber hinaus bestehen geschäftliche Verbindungen mit der Innovation und Trendcenter GmbH, der Innovation und Trend GmbH und der Gemeinde Bentwisch. Für die Gemeinde Bentwisch entwickelt die Bentwisch GmbH das Wohngebiet „Hasenheide II“ und den Gewerbe- und Industriepark „Bentwisch II“ sowie die Bewirtschaftung kommunaler Flächen.

Als wichtige vertragliche Beziehung ist der Geschäftsbesorgungsvertrag durch die ITG, Innovations- und Trend GmbH Bentwisch hervorzuheben. Die Geschäftsführung wird durch Herrn im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der ITG ausgeübt. Die Vergütung beträgt 4.760 € brutto pro Monat ab dem Oktober 2018 (davor 3.570 € pro Monat). Die Organe der Gesellschaft sind Gesellschafterversammlung, Beirat und Geschäftsführung. Der Beirat hat lediglich eine beratende Funktion, eine Überwachungsfunktion war nicht ersichtlich. Die Organe der Gesellschaft sind Gesellschafterversammlung, Beirat und Geschäftsführung. Der Beirat hat lediglich eine beratende Funktion, eine Überwachungsfunktion war nicht ersichtlich.

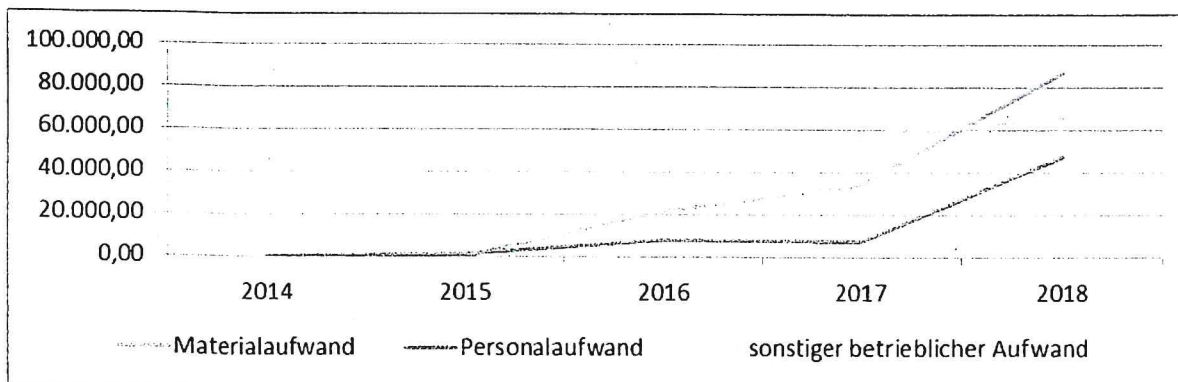
Mit der Gemeinde Bentwisch wurde ab 2018 ein Dienstleistungsvertrag über die Entwicklung des Gewerbe- und Industrieparks „Bentwisch II“ und des Wohngebietes „Hasenheide II“ im Wert von 25 T€ p.a. geschlossen. Darüber hinaus besteht ein Dienstleistungsvertrag über die Bewirtschaftung kommunaler Flächen.

Im Geschäftsjahr 2019 wurden die drei Beschäftigten der Innovation und Trendcenter GmbH (ITC) in die Bentwisch GmbH übernommen. Für die Tätigkeiten, die sie weiterhin für die ITC erbringen, wurde ein Geschäftsbesorgungsvertrag im Wert von 168 T€ pro Jahr geschlossen.

Die vertraglichen Beziehungen wurden grafisch in Abb. XYZ dargestellt.

Die Bentwisch GmbH wurde 2013 gegründet. Die Entwicklung eines neu gegründeten Unternehmens ist in den Zahlen der Gewinn und Verlustrechnung sowie der Bilanz ersichtlich. Der Anfang eines wachsenden Unternehmens ist in den einzelnen Positionen ersichtlich. Besondere Auffälligkeiten waren hierin nicht erkennbar.

Erwähnt werden soll an dieser Stelle nur die Entwicklung der wesentlichen Aufwandspositionen. Im Materialaufwand sind insbesondere die Gebäudebetriebs- und -nebenkosten enthalten. Der starke Anstieg in 2018 ist in den Kosten für die Einrichtung des Bistros begründet. Dem gegenüber stehen zukünftige Mehreinnahmen aus den Ratenzahlungen für den Erwerb der Einrichtung durch den Bistrobetreiber. Der Anstieg des Personalaufwandes ist in Lohnsteigerungen und der Zunahme der Beschäftigtenanzahl zu sehen. Der Anstieg des sonstigen betrieblichen Aufwandes beruht in höheren Fahrzeugkosten und in der preislichen Anpassung des Geschäftsbesorgungsvertrages.



#### **Ansicht 9: Entwicklung ausgewählter Aufwendungen im Betrachtungszeitraum**

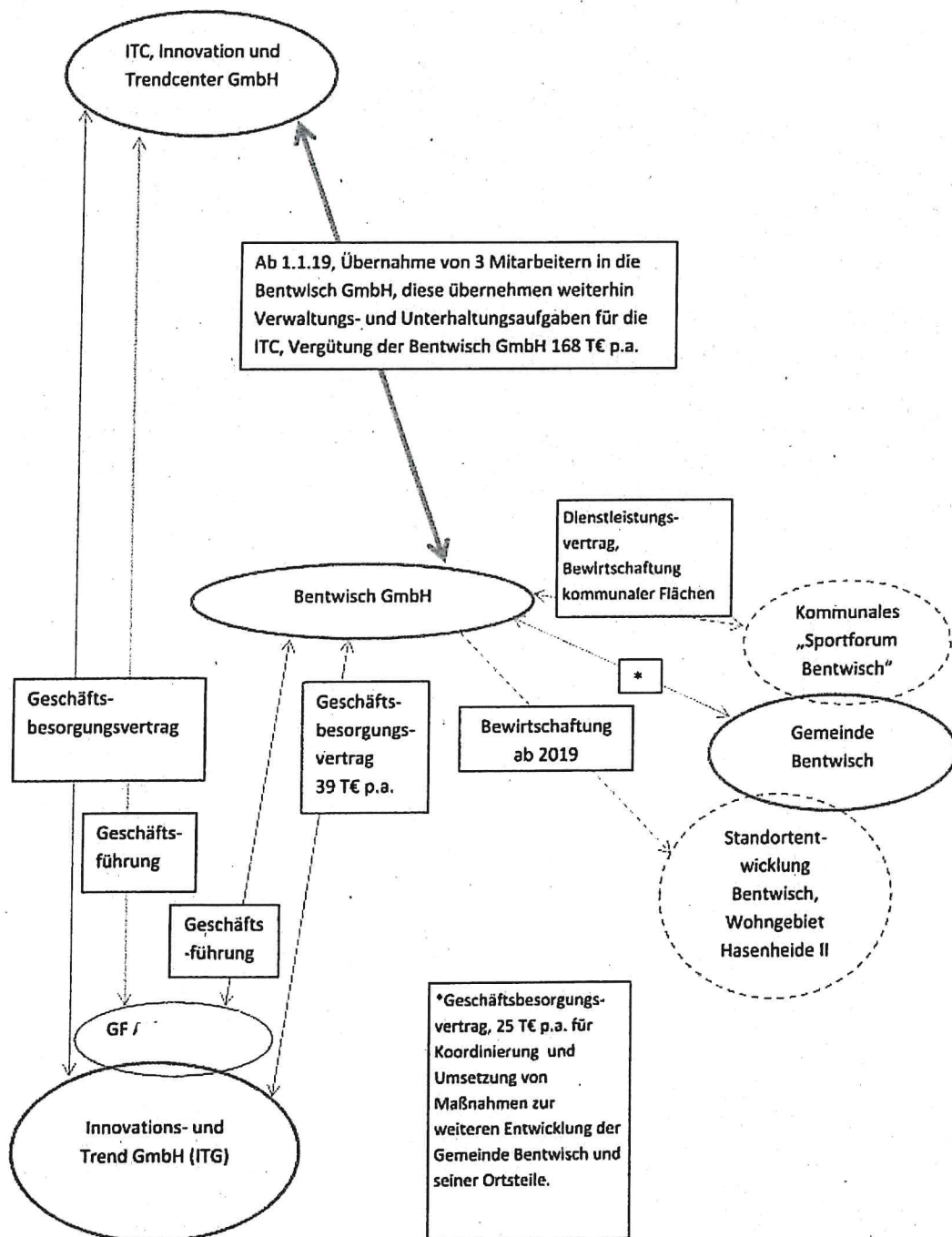
Der steigenden Entwicklung der Ausgaben stehen steigende Erlöse gegenüber, sodass die Bentwisch GmbH ab dem Geschäftsjahr 2015 ein positives Jahresergebnis ausweist.

Die Gemeinde Bentwisch hat der Bentwisch GmbH die Erschließung und Vermarktung des Wohngebietes Hasenheide II übertragen. Die Finanzierung des Grunderwerbs soll über eine

freiwillige Zuzahlung in Höhe von 2,55 Mio. der Gemeinde in das Eigenkapital der Bentwisch GmbH erfolgen. Das heißt, die Gemeinde Bentwisch erhöht die Kapitalrücklagen der Gesellschaft in der vorgenannten Höhe. Nach dem Verkauf der Grundstücke könnte sich hieraus ein hoher Bestand an liquiden Mitteln für die GmbH ergeben, da die Absicht einer Rückzahlung an die Gemeinde zurzeit nicht ersichtlich ist und die Finanzierung über Kapitalerhöhung statt über Darlehen erfolgt.

Aus der Einsicht der Prüfungsberichte haben sich keine weiteren besonderen Hinweise ergeben. Risiken, insbesondere Haftungs- und Ausfallrisiken, für die Gemeinde Bentwisch sind nicht ersichtlich. Es ist je nach Investitionstätigkeit eine weiterhin positive Entwicklung zu erwarten.

**Beziehungen der Gesellschaften untereinander:**



**Ansicht 10: Beziehungen der Gesellschaften untereinander**

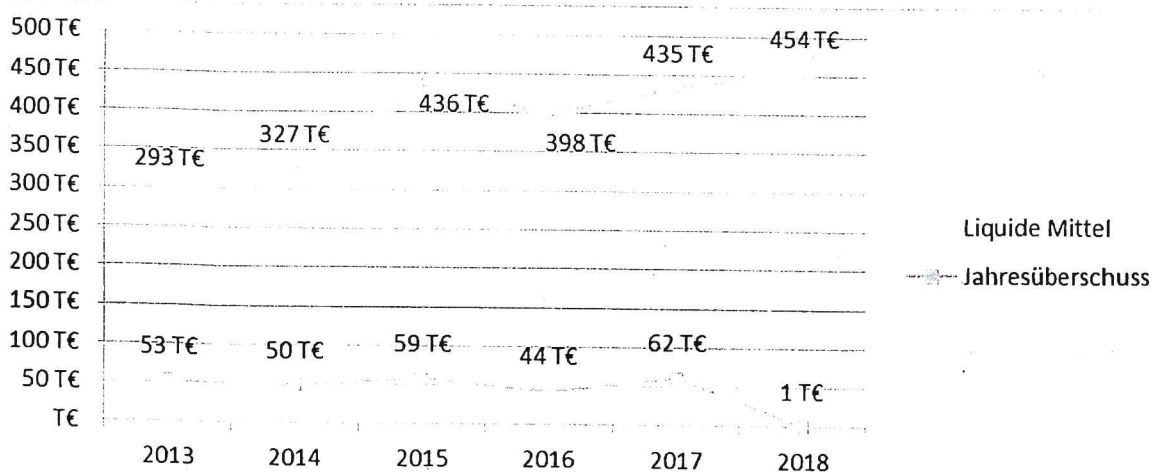
### 7.3.2 Innovations- und Trendcenter GmbH (ITC)

Im Zuge der Prüfung des Amtes Rostocker Heide wurde ebenfalls die ITC Innovations- und Trendcenter GmbH, Bentwisch betrachtet. Hierzu wurden dem Gemeindeprüfungsamt die Prüfberichte der Ecovis Audit AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Geschäftsjahre 2014, der Hanseatic Audit GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Geschäftsjahre 2015 bis 2017 und der Bericht des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters Jörg Ketelsen aus Rostock für das Wirtschaftsjahr 2018 vorgelegt. Es wurde für die Jahresabschlüsse 2014 bis 2018 jeweils ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erteilt.

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat die oben genannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in den jeweiligen Jahren beauftragt die Jahresabschlüsse und Lageberichte gemäß § 13 KPG zu prüfen. Des Weiteren wurden Feststellungen zu § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGRG) dokumentiert.

Die Gemeinde Bentwisch ist zu 90,2 % und die Erbgemeinschaft Grambow zu 9,8 % an der ITC Innovations- und Trendcenter GmbH Bentwisch beteiligt. Die Geschäftstätigkeit erstreckt sich im Wesentlichen auf die Bewirtschaftung und Verwaltung des ITC Innovations- und Trendcenters Bentwisch. Darüber hinaus ist im Unternehmensgegenstand enthalten, die Leistungsfähigkeit der regionalen Wirtschaft zu fördern und die Ansiedlung von Unternehmen in der Gemeinde Bentwisch zu unterstützen sowie Synergieeffekte zwischen Wirtschaft und Wissenschaft in der Wirtschaftsregion Rostock und Bentwisch zu erzielen.

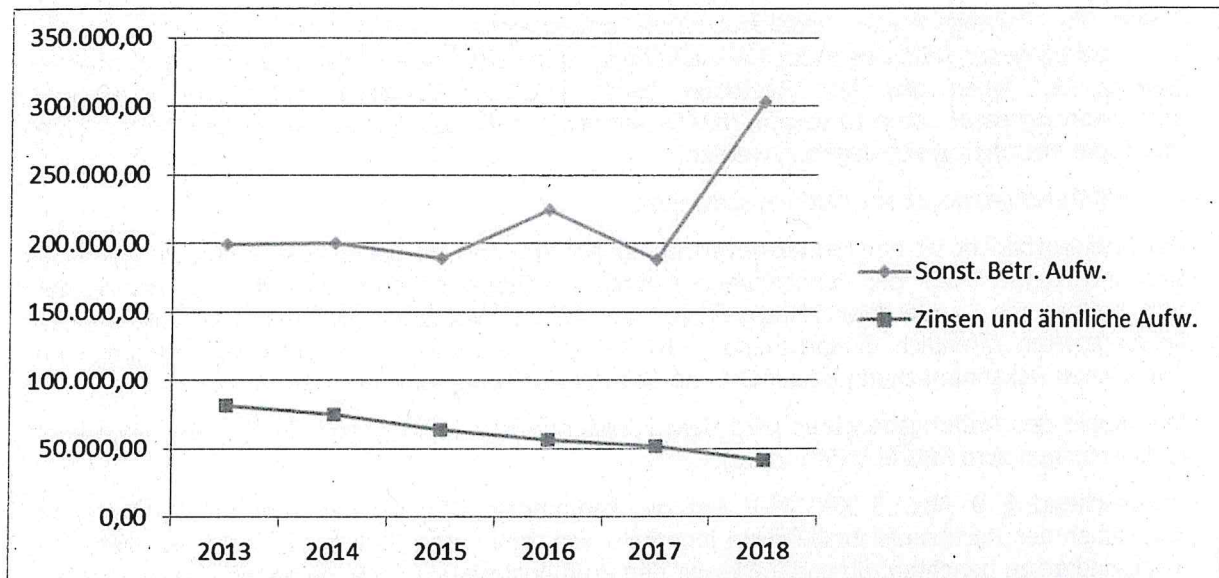
Als wichtige vertragliche Beziehung ist der Geschäftsbesorgungsvertrag durch die ITG, Innovations- und Trend GmbH Bentwisch und der Geschäftsbesorgungsvertrag durch die Bentwisch GmbH hervorzuheben. Die Geschäftsführung wird durch Herrn im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der ITG ausgeübt. Die Vergütung besteht aus einem festen Bestandteil von 5.950 € pro Monat und einer Erfolgsvergütung von 1,19 € für jeden zusätzlichen Quadratmeter ab einem Vermietungsstand von 85 % bzw. 5.880 Quadratmetern. Ab dem Jahr 2019 ist geplant die drei Mitarbeiter der ITC in die ITG zu überführen. Das Geschäftsbesorgungsentgelt an die ITG fällt daher mit geplanten 168 T€ höher aus als in den Vorjahren. Gleichzeitig fallen zukünftig keine Personalkosten mehr an.



#### Ansicht 11: Entwicklung des Jahresergebnisses und der Liquiden Mittel

Die ITC besitzt ab 2019 kein eigenes Personal sondern wird über einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der ITG durch den Geschäftsführer geführt und über einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Bentwisch GmbH mit weiteren Dienstleistungen versorgt sowie durch den Beirat, der sich aus Vertretern der Gemeinde Bentwisch und den Amtes Rostocker Heide zusammen setzt, beraten. Die Organe der Gesellschaft sind Gesellschafterversammlung, Beirat und Geschäftsführung. Der Beirat hat lediglich eine beratende Funktion, eine Überwachungsfunktion war nicht ersichtlich.

In der Erlösentwicklung und der Darstellung des Jahresergebnisses ist die positive Entwicklung der ITC Innovations- und Trendcenter GmbH im Betrachtungszeitraum erkennbar. Zu erwähnen ist, dass in 2018 das Jahresergebnis geringer als in den Vorjahren ausfällt. Dies liegt insbesondere in den gestiegenen Investitionen in die Instandhaltung und Reparatur der ITC Räume in 2018 begründet. Dies ist auch in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ersichtlich. Insbesondere die Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen im Kantinen und Konferenzbereich sind mit hohen Kosten verbunden. Die gestiegenen Umsatzerlöse sind durch den höheren Vermietungsstand und in den Erträgen aus der Photovoltaikanlage begründet. Die Zahllast an Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sinkt stetig, was das Ergebnis entlastet.



#### Ansicht 12: Darstellung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen:

Aus der Einsicht der Prüfungsberichte haben sich keine weiteren besonderen Hinweise ergeben. Risiken, insbesondere Haftungs- und Ausfallrisiken, für die Gemeinde Bentwisch nicht ersichtlich. Es ist je nach Investitionstätigkeit eine weiterhin positive Entwicklung zu erwarten.

## 8. Schlussbemerkungen

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde Bentwisch Folgendes fest:

Die Eigenkapitalquote der Gemeinde Bentwisch zum 31. Dezember 2017 beträgt 77,87 %.

Das Jahresergebnis 2017 beträgt 1.767.206,35 €.

Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt 4.589.932,38 €.

Die Finanzrechnung weist für 2017 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 2.056.989,61 € aus. Der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt -263.276,95 €. Daraus ergibt sich ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 1.793.712,66 €.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt -9.800,00 €.

Es bestanden zum 31.12.2017 Forderungen gegenüber dem Amt aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand in Höhe von 5.518.783,88 €.

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten liegt bei 251.316,04 €.

Für die Gemeinde Bentwisch ergibt sich eine Pro-Kopf-Verschuldung per 31.12.2017 in Höhe von 23,08 €/EW (Basis bilden die Verbindlichkeiten aus Darlehen). Damit liegt die Gemeinde Bentwisch weit unter dem Landesdurchschnitt in Höhe von 879,78 €/EW.

Die getroffenen Feststellungen dieser Prüfung sollen dazu beitragen, die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit zu verbessern.

Das Gemeindeprüfungsamt bestätigt aufgrund seiner vorgenommenen Prüfung, dass die Haushalts- und Wirtschaftsführung geordnet und im Rahmen der Gesetze und Vorschriften wahrgenommen wurde.

Soweit im Prüfungsbericht Angelegenheiten angesprochen worden sind, die dem Schutz personenbezogener Daten oder der Geheimhaltung unterliegen oder deren Offenbarung mit Strafe bedroht ist, haben das Amt Rostocker Heide und die Gemeinde Bentwisch in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass in Auswertung dieses Berichtes keine Informationen an unbefugte Personen weitergegeben werden.

Das Prüfungsergebnis ist sorgfältig auszuwerten.

Der Prüfungsbericht ist der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben. Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich entsprechend § 10 KPG M-V auszulegen. In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Eine Kopie des Prüfungsberichtes wird dem Ministerium für Inneres und Europa M-V übersandt (Erläuterungen zum KPG M-V Ziff. 2.7.2).

Entsprechend § 9 Abs. 3 KPG M-V hat die kommunale Körperschaft zum Prüfungsergebnis gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb von 3 Monaten Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, ob und inwieweit den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird.

  
Miske  
Amtsleiterin  
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

Landkreis Rostock  
Der Landrat  
Außenstelle Bad Doberan  
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt  
August-Bebel-Str. 3  
18209 Bad Doberan





**Prüfbericht zum Vergabevorgang aus  
dem Jahr 2017**

**„Schulbuchbestellung für die  
Grundschule Bentwisch“**

**der Gemeinde Bentwisch**

**Prüfnummer:**

Rostocker Heide – 2 – VOL

**Prüfer:**

Felix Meyer, Gemeindeprüfungsamt

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Allgemeine Vorbemerkungen .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Übersicht zum Vergabevorgang .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Prüfungsergebnis .....</b>	<b>3</b>
<b>4. Einzeldarstellung der Prüfungsergebnisse.....</b>	<b>4</b>
4.1 Verwaltungsinterne Zuständigkeit .....	4
4.2 Vergabeart .....	4
4.3 Wettbewerbsteilnehmer .....	4
4.4 Vergabeunterlagen .....	4
4.5 Prüfung und Wertung der Angebote.....	5
4.6 Zuschlagserteilung .....	5
4.7 Dokumentation .....	6
<b>5. Schlussbemerkungen .....</b>	<b>6</b>

---

## 1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Prüfung des Vergabevorgangs erfolgt im Rahmen der überörtlichen Ordnungsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG M-V).

Die Prüfung wird gem. § 6 Abs. 1 KPG M-V durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rostock in seiner Funktion als Gemeindeprüfungsamt wahrgenommen.

## 2. Übersicht zum Vergabevorgang

Die Prüfung erstreckte sich auf die vorgelegten Vergabe- und Vertragsunterlagen über die Lieferleistung:

### „Schulbuchbestellung für die Grundschule Bentwisch“

Gemäß § 21 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V muss der Vergabe von Aufträgen eine Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die allgemeinen Vergaberichtlinien der VOL sowie die dazu ergangenen Landesrichtlinien sind anzuwenden.

Darüber hinaus war im Jahr 2017, sofern die Voraussetzungen vorlagen, das geltende Vergabegesetz M-V zu berücksichtigen.

Es handelt sich hier um eine Vergabe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen-Teil A (VOL/A) und den dazu ergangenen Landesvorschriften.

Die Unterlagen belegen eine nationale Ausschreibung. Im vorliegenden Verfahren war eine freihändige Vergabe beabsichtigt.

Der Vergabevorgang ist bereits abgeschlossen, so dass sich die Prüfung rein retrograd auf eine Rechtmäßigkeitsprüfung beschränkt.

Den Zuschlag erhielt die Firma in  
Höhe von 7.237,59 EUR (brutto).

Die Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt beschränkte sich auf einzelne Aspekte des Vergabevorgangs, insbesondere auf die **Durchführung eines fairen und transparenten Wettbewerbs**.

## 3. Prüfungsergebnis

**Die Vergabe verstößt gegen einzelne Bestimmungen der VOL/A.**

**Ein fairer und transparenter Wettbewerb wird nicht bestätigt.**

Folgende Feststellungen wurden bei der Prüfung des Vergabeverfahrens getroffen:

- Das Vergabeverfahren wurde nicht **fortlaufend und lückenlos** dokumentiert.
- Die **Vergabeunterlagen** wurden nicht vollständig zusammengestellt.
- Eine **Eignungsprüfung** wurde nicht vorgenommen bzw. nicht dokumentiert.
- Der **Zuschlag** erfolgte entgegen der internen Vergabeordnung und Hauptsatzung durch die Leiterin des Fachamtes „zentrale Dienste“
- Die **Begründung zum Ausschluss** eines Bieters ist nicht ausreichend

Die Gründe, die zu diesen Feststellungen führten, werden im Folgenden differenziert dargestellt.

---

## 4. Einzeldarstellung der Prüfungsergebnisse

### 4.1 Verwaltungsinterne Zuständigkeit

Alle Vergabeverfahren werden durch das Amt Rostocker Heide geschäftsführend für die Gemeinden ausgeführt.

Sowohl das Amt Rostocker Heide, als auch die Gemeinde Bentwisch haben im Jahr 2009 bzw. 2010 zu den Vergabeverfahren eine interne Vergabeordnung erlassen. Eine zentrale Vergabestelle wurde nicht eingerichtet. Jedes Vergabeverfahren wird von dem zuständigen Mitarbeiter des jeweiligen Fachamtes im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in bzw. dem Amtsvorsteher vorbereitet und durchgeführt.

Es ist nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage das vorliegende Vergabeverfahren begonnen wurde (z.B. Beschaffungsantrag, Entscheidung Bürgermeister/in, Beschluss der Gemeindevertretung).

### 4.2 Vergabeart

Neben der Öffentlichen Ausschreibung kennt die VOL (Dienst- bzw. Lieferleistung) bzw. VOB (Bauleistung) die beschränkte Ausschreibung mit einem definierten Bieterkreis sowie die freihändige Vergabe ohne Wettbewerb.

Im vorliegenden Verfahren war eine freihändige Vergabe im Rahmen der VOL beabsichtigt.

Gemäß Punkt 1.2 des Wertgrenzenerlasses vom 08.12.2016 ist eine freihändige Vergabe ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach der VOL/A möglich, wenn der voraussichtliche Auftragswert 100.000 EUR nicht übersteigt.

Eine Schätzung des Auftragswertes vor Beginn des Vergabeverfahrens ist der Vergabeakte zu entnehmen.

Auf Grund des Auftragswertes in Höhe von insgesamt 7.237,59 EUR ist festzustellen, dass mit der freihändigen Vergabe die korrekte Vergabeart gewählt wurde.

### 4.3 Wettbewerbsteilnehmer

Gemäß § 2 Abs. 1 VOL/A sind Aufträge an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Firmen zu vergeben. Folglich ist die Eignung der Unternehmen zu prüfen. Entsprechend § 6 Abs. 3 VOL/A kann dies grundsätzlich über die Abforderung von Eigenerklärungen erfolgen.

Zur Angebotsaufforderung sind 3 Firmen ausgewählt worden.

Aus der Vergabeakte ist nicht ersichtlich, dass Eigenerklärungen von den potentiellen Bietern abgefordert bzw. eingereicht worden sind.

### 4.4 Vergabeunterlagen

Gemäß § 8 VOL/A umfassen die Vergabeunterlagen alle Angaben, die erforderlich sind, um den potenziellen Bieter eine Entscheidung zur Teilnahme am Wettbewerb zu ermöglichen.

Die Vergabeunterlagen bestehen grundsätzlich aus einem Anschreiben, den Vertrags- sowie Bewerbungsbedingungen und der Leistungsbeschreibung.

Das Anschreiben, die Bewerbungsbedingungen sowie ein Verzeichnis mit Preisen sind der Vergabeakte zu entnehmen.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (VOL/B) sind gemäß § 9 Abs. 1 VOL/A grundsätzlich zum Vertragsgegenstand zu machen. Dies ist nicht erfolgt.

Um einen einheitlichen Termin des Beginns des Vergabeverfahrens und damit faire Wettbewerbsbedingungen für alle Wettbewerber zu sichern, sind die

Vergabeunterlagen zeitgleich unter Nutzung desselben Übertragungsmediums zu übermitteln.

Aus der Vergabeakte ist ersichtlich, dass die potentiellen Bieter mit Schreiben vom 30.05.2017 zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden. Der Postausgang wurde jedoch nicht dokumentiert.

Für die Bearbeitung und Abgabe der Teilnahmeanträge und der Angebote sowie für die Geltung der Angebote sind gemäß § 10 VOL/A ausreichende Fristen (Teilnahme-, Angebots- und Bindefristen) vorzusehen. Die Frist zur Angebotsabgabe wurde allen Bietern mitgeteilt. Die Zuschlagsfrist (Bindefrist) wurde den Bietern mitgeteilt.

Das Datum, zu welchem Zeitpunkt die Angebote der einzelnen Bieter beim Amt Rostocker Heide eingingen, wurde dokumentiert.

Eine Leistungsbeschreibung ist grundsätzlich zu verwenden und hersteller-, produkt- und wettbewerbsneutral zu formulieren. Für die Bestellung von Schulbüchern war es erforderlich, diese gegenüber den potentiellen Bietern mit entsprechendem Titel und Verlag zu benennen. Eine Ausnahme von der produktneutralen Vergabe war folglich gemäß § 7 Abs. 3 VOL/A gerechtfertigt.

#### 4.5 Prüfung und Wertung der Angebote

Gemäß § 16 Abs. 1 VOL/A sind die Angebote auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit zu prüfen.

Aus der Vergabeakte ist ersichtlich, dass die eingegangenen Angebote entsprechend geprüft wurden.

Durch den Auftraggeber wurden 2 Angebote von der Wertung ausgeschlossen. Ein Angebot war unvollständig und enthielt nicht alle geforderten Buchtitel. Auch konnten einige Titel nicht mehr geliefert werden. Begründet wurde der Ausschluss mit § 16 VOL/A.

Das 2. Angebot wurde ebenfalls gemäß § 16 VOL/A von der Wertung ausgeschlossen, da „Werte ohne Prüfung übernommen wurden“. Das vorgegebene „Werte“ des Auftraggebers ohne eigene Kontrolle durch den Bieter übernommen wurden, hat grundsätzlich keinen Ausschluss des Bieters zur Folge. Diese alleinige Begründung zum Ausschluss des Bieters ist nicht ausreichend.

Bei der Beschaffung von Büchern ist das Buchpreisbindungsgesetz (BuchPrG) zu berücksichtigen. Grundsätzlich muss gemäß § 3 BuchPrG bei dem Verkauf von Büchern an Letztabnehmer der nach § 5 BuchPrG festgesetzte Preis eingehalten werden. Ausnahmen gelten für Sammelbestellungen.

Es ist somit Aufgabe eines jeden Bieters, die geltende Buchpreisbindung bei seinem Angebot zu beachten und anzuwenden. Aus dem an die Bieter übersandten Verzeichnis ist z.B. ersichtlich, dass der Auftraggeber für „Mathefreunde 1 – ISBN 978-3-06-083712-0“ einen Preis in Höhe von 18,99 EUR ausgewiesen hat. Diesen Wert hat der o.g. Bieter ohne weiteres in sein Angebot übernommen.

Aus den Angeboten der beiden anderen Bieter ist ersichtlich, dass für dieses Buch auf Grund der Buchpreisbindung ein Preis i.H.v. 16,99 EUR ausgewiesen wird. Folglich ist festzustellen, dass der vorgenannte Bieter gegen das Preisbindungsgesetzes verstößt und von der Wertung auszuschließen ist.

#### 4.6 Zuschlagserteilung

Gemäß § 18 Abs. 1 VOL/A ist der Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Der Zuschlag ist an die Fa. worden.

Gemäß § 18 Abs. 2 VOL/A erfolgt die Annahme eines Angebotes (Zuschlag) in Schriftform, elektronischer Form oder mittels Telekopie.

Der Zuschlag erfolgte nicht durch die Bürgermeisterin der Gemeinde Bentwisch, sondern durch die Leiterin des Fachamtes „zentrale Dienste“ mit Schreiben vom 27.06.2017. Dies widerspricht der internen Vergabeordnung i.V.m. § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung, wonach der Zuschlag durch den/die Bürgermeister/in zu erteilen ist. Der Postausgang wurde dokumentiert.

#### 4.7 Dokumentation

Das Vergabeverfahren ist gemäß § 20 VOL/A von Beginn an fortlaufend und lückenlos zu dokumentieren. Die einzelnen Stufen des Vergabeverfahrens sowie die Entscheidungsträger müssen erkennbar sein. Postein- sowie Postausgänge sind zu dokumentieren. Entscheidungen im Vergabeverfahren sind darzulegen und zu begründen.

Nur bei einer zeitnahen und lückenlosen Dokumentation ist die Wahrung des Transparenzgebotes für Bieter und Prüfinstanzen gegeben. Darüber hinaus hat eine fortlaufende Dokumentation den Zweck, Korruptionsprävention zu betreiben und Manipulationen im Vergabeverfahren möglichst zu verhindern.

Eine lückenlose Dokumentation des vorliegenden Vergabeverfahrens kann nicht festgestellt werden.

Zur ordnungsgemäßen Dokumentation fehlen u.a.:

- Vergabeunterlagen (Vertragsbedingungen)
- Eignungsprüfung
- Postausgänge
- Begründung - Ausschluss Bieter
- Begründung - Zuschlagerteilung nicht durch Bürgermeister
- Grundlage – Beginn des Vergabeverfahrens

### 5. Schlussbemerkungen

Durch das Amt Rostocker Heide ist zu gewährleisten, dass künftig eine vollständige und durchgängige Dokumentation der Vergabeverfahren erfolgt.

Die Eignung der Bieter ist zu prüfen. Eine Schätzung des Auftragswertes ist vorab durchzuführen.

Die Vergabeunterlagen sind künftig vollständig mit allen Angaben an die Bieter zu übermitteln (§ 8 VOL/A).

Dem Amt Rostocker Heide wird empfohlen, die durch das Ministerium für Inneres und Europa im Internet zur Verfügung gestellten Formblätter und Checklisten zu nutzen.

In diesem Zusammenhang sollte auch Hauptaugenmerk darauf gelegt werden, dass alle Vergaben im Amt in einer zentralen Vergabestelle bearbeitet werden, um die Durchführung ordnungsgemäßer und rechtssicherer Vergaben zu gewährleisten. Zur Erlangung der spezifischen Fachkenntnisse sind die Beschäftigten fortlaufend zu schulen.

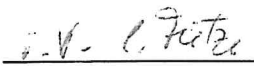
Es wird seitens des Landkreises Rostock ausdrücklich angeraten, auf die dargestellten Feststellungen und Empfehlungen entsprechend zu reagieren.

Vergabe "Schulbuchbestellung für die Grundschule Bentwisch" durch das Amt  
Rostocker Heide

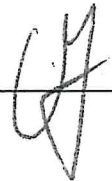
- 7 -

Bad Doberan, den 15.07.2020

Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Rostock



Frau Miske  
Leiterin Gemeindeprüfungsamt

  
Herr Meyer  
Prüfer

Landkreis Rostock  
Der Landrat  
Außenstelle Bad Doberan  
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt  
August-Bebel-Str. 3  
18209 Bad Doberan

